Über den Wandel des Staatskredits in der Nachkriegszeit

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors

der wirtschaftlichen Staatswissenschaften

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Diplom-Volkswirt **Otto Elsner**

aus Ströbeck bei Halberstadt.

Marburg 1937

Druckerei u. Verlag wissenschaftlicher Werke Konrad Triltsch, Würzburg

„Als Dissertation von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 14. Februar 1935".

1. Berichterstatter: *Prof. Dr. Jens Jessen.*

2. Berichterstatter: *Prof. Dr. Wehrle.*

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalt.

		Seite
I. Kapitel:	Die unmittelbare Nachkriegszeit und der damalige Staat und Staatskredit in seiner Abhängigkeit	1
	1. von der politischen Führung	
	2. von den geistigen Strömungen	
	3. von den Imponderabilien des Staatslebens	
II. Kapitel:	Erscheinungsformen und Institutionen des Staatskredits bis zur Stabilisierung	13
	1. Das Wesen des Staatskredites	13
	2. Der Staatskredit und die Reichsverfassung von 1919 . .	17
	3. Die Reichsbank	18
	4. Die Rentenmarkschöpfung	21
III. Kapitel:	Die Entwicklung des Staatskredits nach der Stabilisierung .	23
	1. Die Betreuung des Staatskredites durch die einzelnen Finanzminister und deren politische Einstellung	23
	a) Der Finanzminister v. Schlieben	24
	b) Reinhold	25
	c) Köhler	27
	d) Hilferding	28
	e) Moldenhauer	31
	f) Dietrich	31
	2. Die schwebende Verschuldung und die Fundierungsversuche	34
	a) Die Bedeutung des Betriebsmittelfonds von 1924 .	34
	b) die Anleiheermächtigungen und die Realisierungsversuche	36
	c) die gesetzlichen Kreditermächtigungen und die Entwicklung der Ausgabe von Schatzanweisungen . . .	39
	d) der In- und Auslandskredit und die Grenzen des Staatskredits	42
	3. Kapitalbildung und Vermögen des Staates	49
IV. Kapitel:	Charakteristische Erscheinungsformen des Staatskredites in der Zeit nach der Stabilisierung	55
	a) Strukturwandel in der Kreditaufnahme	55
	b) Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten . .	56
	c) Lombardkredit für die Arbeitslosenversicherung . .	56
	d) Anleiheablösungsfonds	57
	e) Sonstige Maßnahmen: die Arbeitslosenversicherung, Youngplan, Hoover-Feierjahr, Lausanner Abkommen	58
	f) die Silbergeldausprägung	58
	g) die Subventionen, Garantien, Golddiskontbank . .	59
V. Schluß	. . . . .	63

Literaturverzeichnis.

Anschütz, G.: Die Reichsverfassung von 1919.

Anschütz, G. und **W. Jellinek:** Zwei Rechtsgutachten. Tübingen 1932.

Bonn, M. J.: Befreiungs- oder Beleihungspolitik. 1928.

v. Brockdorff-Rantzau, H.: Sozialisierungsber. des Steinkohlen-Bergbaues.

Deutsche Gemeinwirtschaft, Wirtschaftliche Selbstverwaltung. Schriftenreihe, Heft 1. (Abhandlungen von Moellendorff und Wissel).

Dorn, Herbert: Finanzsystem und Wirtschaftskrise (Festgabe für Grossmann). Berlin 1932.

Erzberger, M.: Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.

Erzberger, M.: Reden zur Neuordnung des Finanzwesens.

Feder, G.: Kampf gegen die Hochfinanz. München 1933.

Finanzielle Überblicke zum Reichshaushalt von 1925—32.

Frankfurter Wirtschaftskurve. 1930.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Aufl. Fischer-Jena.

Helfferich, K.: Die deutsche Währung im Jahre 1923.

Jessen, J.: Die Kreditpolitik des Reiches nach 1924. Jahrb. f. Natök. u. Stat. 1932, II. Teil, S. 63 ff.

— Öffentlicher (Staat-) Kredit. Wörterbuch d. Volkswirtschaft, Fischer, 4. Aufl. Jena 1933, Bd. II.

— Staat. ebenda. II. Bd. Jena 1933.

— Reichsfinanzen. ebd. Bd. III. Jena 1933.

— Reparationen. ebd. Bd. III. Jena 1933.

Jèze, G.: Allgemeine Theorie des Budgets. Tübingen 1927.

Kasch, H.: Reichsbank und deutsche Nachkriegsverschuldung. Diss. Göttingen 1931.

Lederer, E.: Durch die Wirklichkeit zur politischen Idee. Soziol. Studien, A. Weber gewidmet.

Landmann, J.: Zur Entwicklungsgeschiche der Formen und der Organisationen des öffentlichen Kredits. Finanzarchiv. Jahrg. 1929.

Lansburgh, A.: Die Politik der Reichsbank und die Reichsschatzanweisungen nach dem Krieg. München-Leipzig 1924.

Raab, F.: Die Entwicklung der Reichsfinanzen seit 1924.

Reichenau, Charl. v.: Die Kapitalfunktion des Kredits, Fischer, Jena 1932.

Reinhard, F.: Finanz- und Steuerpolitik im nationalsozialistischen Staat. Berlin 1934.

Reichshaushaltsentwürfe.

Rollitz, H.: Verfall und Wiederaufbau der französischen Währung seit dem Kriege (1924—32). Ein Beitrag zum Problem der Kriegsschulden. Berlin 1933.

Terhalle, F.: Deutschlands Finanznot.

Schacht, H.: Die Stabilisierung der Reichsmark.
— Das Ende der Reparationen.
— Grundsätze deutscher Wirtschaftspolitik. 1932.
— Nationale Kreditwirtschaft. Berlin 1934.
v. Schwerin-Krosigk: Wirtschaft und öffentliche Finanzen. Berlin 1934.
Schwalm, F.: Von Ebert bis Hindenburg.
Schriftwechsel zwischen dem Agenten für Reparationszahlungen und der Reichsregierung.
Solmssen: Finanzwirtschaft gegen Parteiwirtschaft.
Statistische Übersichten zum Reichshaushalt.
Sonderbeilage zu „Wirtschaft und Statistik" hrg. vom Statistischen Reichsamt.
Stolte: Die Anleihepolitik bei der Stabilisierung. Diss. Göttingen 1932.
Wagner, A.: Die Ordnung der Finanzwirtschaft und der öffentliche Kredit. (Schönbergs Handbuch der Politischen Ökonomie) Tübingen 1891.
Weber, A.: Hat Schacht recht? München 1929.
Weyermann, M. R.: Theorie des öffentlichen Kredits. Handbuch der Finanzwissenschaft, Bd. II, Tübingen 1927.
Wirkungen und Ursachen des hohen Zinsfußes in Deutschland. (hrg. von K. Diehl). Jena 1932.

Zeitschriften und Zeitungen.

Zeitschriften und Zeitungen.
Berliner Börsenzeitung, Berlin.
Berliner Tageblatt, Berlin.
Deutsche Allgemeine Zeitung, Berlin.
Deutsche Bergwerkszeitung, Düsseldorf.
Der Deutsche Volkswirt, Berlin.
Frankfurter Zeitung, Frankfurt.
Industrie- und Handelszeitung, Berlin.
Kölnische Zeitung, Köln.
Magazin der Wirtschaft, Berlin.
Preußischer Staats- und Deutscher Reichsanzeiger, Berlin.
Wirtschaft und Statistik, Berlin.
Wirtschaftsdienst, Hamburg.
Vorwärts, Der, Berlin.

I. Kapitel.

Die unmittelbare Nachkriegszeit und der damalige Staat und Staatskredit in seiner Abhängigkeit.

Durch das Wachsen der Wirtschaft innerhalb des Staates im vorigen Jahrhundert, die unter dem technischen Fortschritt einen gewaltigen Aufschwung erlebte, drängte das Verhältnis von Staat und Wirtschaft zwar nach einer Verbindung und Abgrenzung, wurde aber durch die Gewalt der nationalen und internationalen Fortentwicklung immer wieder verschleiert und hinausgeschoben. Die durch diesen nationalen und internationalen Prozeß hervorgerufene Umschichtung der Gesellschaft suchte nach einer Bindung, fand sie aber nur, da das Traditionelle nicht mehr in seinem ursprünglichen Wert erkannt wurde, in einem allgemeinen Menschheitsideal.

Einige Staatsmänner griffen allerdings regulierend und gestaltend in die Entwicklung der Verhältnisse von Staat und Wirtschaft ein. So ist z. B. die Sozialgesetzgebung Bismarcks in den 80er Jahren als eine solche Tat anzusehen. Es tritt hier zum ersten Mal der Staat zwischen den Arbeitgeber und Arbeitnehmer als intermediäre Staatsgewalt, um für seine Staatsbürger vorzusorgen, und um sich dadurch selbst in seiner Existenz zu sichern. Aber mit einer einmaligen Gesetzgebung war der inneren Bewegung im Staat nicht für immer beizukommen. Den Problemen dieser Fortentwicklung konnten nur Staatsmänner gerecht werden, die es auch verstanden, sich gegen das Geistesgut dieses Zeitalters aufzulehnen und in ihrer Haltung darüber hinauszukommen. Dies gelang nur der Bismarckschen Staatsführung. In der Vorkriegszeit zeigte sich schon bald jene Entwicklung, die das aus der Staatssphäre Geschaffene zu eigener Gesetzmäßigkeit und Selbständigkeit umbildete, deren Grenzen und Unmöglichkeit dann die Nachkriegszeit erkennen ließ.

Die Idee von der Teilung der Staatsgewalt ist zwar ein Ausdruck gerade der französischen Aufklärungsepoche und der Französischen Revolution von 1789, hat aber bekanntlich auch in die Ideenwelt der anderen europäischen Staaten Eingang gefunden und die Erscheinungsformen des Staatslebens aller Völker beeinflußt. Unter dieser Auffassung vom Staat und unter der Lehre vom homo oeconomicus

ist es erklärlich, daß gerade die aufblühende Wirtschaft sich nach eigenen Gesetzen, unabhängig vom Staatsganzen, entwickeln zu können glaubte. Die Trennung der Gesetzgebung von der Rechtsprechung und Verwaltung ließ auch die Trennung der Wirtschaft vom Staat als logisch erscheinen.

Zweifellos haben auch in dieser Epoche viele Einzelpersönlichkeiten immer wieder das Bindeglied zwischen diesen auseinanderstrebenden Kräften hergestellt. Trotzdem hat sich aber jene Auffassung aus der Ideenwelt des ausgehenden 18. Jahrhunderts auf alles Leben im Staat besonders stark auswirken können. Daß die Kräfte des Sicheinfühlens der Träger des Staates allerdings nicht verloren gegangen waren, zeigt der gemeinsame Aufbruch des deutschen Volkes in den Augusttagen des Jahres 1914. In diesem Abwehrkampf, der die Zusammenfassung aller ideellen und materiellen Kräfte des deutschen Volkes erforderte, mußte jedoch alles für die Verteidigung und Erhaltung des deutschen Staates eingesetzt werden, so daß für die innere Ausgestaltung des Volkslebens keine Zeit übrig blieb. Die Zusammenballung der Kräfte aus dem Selbsterhaltungstrieb eines Volkes heraus veranlaßte dann die Auseinandersetzungen zwischen Volk, Staat und Wirtschaft in der Nachkriegszeit und ist der Schlüssel für unser Zeitgeschehen.

Wie schon angedeutet, waren in der Entwicklung vor dem Krieg auch Kräfte mächtig geworden, die nichts von einer volksmäßigen und staatlichen Bindung wissen wollten. Der Zusammenbruch von 1918 verhalf ihnen zum Durchbruch und führte dazu, diese Gedanken in die Tat umzusetzen. Die Staatsmänner der Nachkriegszeit konnten und wollten sich der herrschenden Ideologie gegenüber nicht durchsetzen. Sie waren groß geworden in dem Traum einer internationalen Menschheit und kamen in ihrem staatsmännischen Denken und Handeln immer nur zu einer inhaltslosen Konstruktion des Staatsnotwendigen.

Sie blieben auch meist im rein Materiellen stecken oder schlossen sich in abstraktem Denken von der Wirklichkeit ab, ohne die staatserhaltenden Elemente zu wecken und zu pflegen. Die durch die Weimarer Verfassung geschaffene Demokratie wurde als Staatsform über alle organische Gestaltung des Volkslebens gestellt. Dabei wurden nationale Ideen und internationale Gedanken verwechselt, weil das bewußt nur-demokratische Handeln in seinem Ansatzpunkt und in seinen Folgen nicht erkannt wurde, oder nicht erkannt werden sollte.

Zum Verständnis für die Gestaltung der Nachkriegszeit sei die geistige Haltung verschiedener an der Einleitung der politischen Neuorientierung unmittelbar oder mittelbar beteiligter Personen besonders hervorgehoben.

Erzberger spricht in einer mit Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft betitelten Rede [1]) davon, dem christlich-sozialen Gedanken zur Verwirklichung zu verhelfen, um die einseitige Ausbildung und Verwirklichung des sozialistischen Gedankens zu verhindern.

Mit diesem Ausspruch bringt ein Staatsmann zum Ausdruck, daß er den staatspolitischen Aufgabenkreis nicht erkannt hat. Die Geschichte lehrt uns, daß, sobald die christliche Gedankenwelt in die Sphäre des Staatspolitischen hineingehoben wird, sie ihre Eigentümlichkeit aufgibt und nur machtpolitischen Bestrebungen nachgeht. Die Träger des christlichen Gedankens dürfen auch als Institution ihre Einflußnahme auf die Bindungen der Menschen untereinander nicht durch Zwang ausüben. Der Staatsmann aber kann nicht auf diese aus der inneren Überzeugung jedes einzelnen Volksgenossen kommende Bindung warten; denn sonst würde er bis in alle Ewigkeit warten müssen und den volksmäßigen Bestand eines Staates gefährden.

Der Zwangscharakter ist nur dem Staat eigentümlich und ist nötig, um die dem Volksleben angepaßte Staatsform zu erhalten, und um diese wieder zum Besten und zur Erhaltung des Volkes einsetzen zu können. Die sozialen Beziehungen sind deshalb nur durch den Staat zu regeln, sie laufen in der Souveränität des Staates zusammen. Die christlichen Bindungen gehen allgemein von Mensch zu Mensch und sind rein innerlicher Natur.

Zieht man die Ausführungen Erzbergers [2]) hierzu heran, so muß allerdings festgestellt werden, daß für ihn der Begriff „Souveränität" nur ein inhaltloses Etwas ist. Denn es trifft nur die Form einer staatspolitischen Erscheinung, wenn Erzberger glaubt, daß die Reichseinheit mit dem Übergang der Souveränität der Fürsten an das Volk schon geschaffen wäre. Mit dem bloßen Vernichten eines Staatsgebildes ist noch kein neues geschaffen; es können höchstens Kräfte frei werden, die zu etwas Neuem führen. Auch ist das Volk an sich nicht souverän, sondern nur der Staat als politische Ausdrucksform und als Willensträger des Volkes, wenn auch das souveräne Staatsgebilde und seine Führung letzten Endes abhängig ist von seinen Trägern, den Volksgenossen, die ihm den Inhalt und die innere Bindung geben.

Das Geistesgut der Französischen Revolution kommt zum Staatsbegriff, indem einfach ein anderer Staat vorausgesetzt wird, zu dem nur noch die verfassungsgebende Gewalt der Nation als staatsschöpferische und legitimierende Kraft des Demokratismus hinzukommen braucht [3]). Man abstrahiert einen gewordenen Zustand und zerlegt ihn

---

[1]) Erzberger: Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Vortrag, gehalten auf einer Versammlung der Zentrumspartei Groß-Stuttgart im Kuppelsaal des Kunstgebäudes in Stuttgart am 4. Juni 1920.

[2]) Erzberger: Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, S. 24.

[3]) O. Ziegler: „Zur Souveränität der Nation" in: Soziologische Studien 1930, Alfred Weber gewidmet, S. 62 ff.

in seine Bestandteile, um zur Wahrheit zu gelangen, und glaubt dabei die Kräfte als unwesentlich abtun zu können, die diesen Zustand, den gewordenen Staat, erst geschaffen haben.

„Die Staatsgewalt geht vom Volke aus" heißt es in Art. 1 der deutschen Staatsverfassung von 1919. Wann aber ist diese Tatsache gegeben? Wir haben zwar seit dem Bestehen der deutschen Demokratie verschiedene Ausdrucksformen der mittelbaren und unmittelbaren Demokratie erlebt, aber wer leitet den Staat in der Vielheit der politischen Fragen und Problemstellungen? Es ist doch immer nur eine bestimmte Schicht von Menschen, die sich auf das Zusammengehörigkeitsgefühl der Nation verläßt, und so von dem Prinzip der abstrakten Gleichheit der Menschen abgehen muß [4]).

Der Staat als Ausdruck des Volkes aber lebt in seinen Schöpfern und ist somit den allgemeinen Gesetzen des Lebens unterworfen, die immer wieder neu erkannt werden müssen, um ihn zu erhalten und weiterzubilden. Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung können zwar gedanklich getrennt werden, aber nur dann richtig, wenn sie einmal in ihrer Einheit erlebt worden sind. Auch Ziegler kommt zu der Ansicht, daß die Realität und die soziale Verbindlichkeit innerhalb des Demokratismus auf der Seite der Souveränität der Nation und nicht der Volksherrschaft liegt. „Wir können feststellen, daß für die Konstituierung moderner demokratischer Staatlichkeit eben diese nationale Souveränität das verpflichtende Prinzip ist, während Postulate, wie etwa Menschenrechte, nur als mäßigende Gewalt beschränkend zu dem so begründeten Staat hinzukommen. Wir können feststellen, daß eben jene Verbindung von Demokratie und Nation zu keiner Freiheit vom Staat geführt hat, sondern eine neue Allmacht des Staats prägt und rechtfertigt" [5]).

Es ist aber falsch zu sagen, daß Funktion und Geltung der Idee, wie sie die nationale Souveränität darstellt [6]), nur innerhalb des soziologischen Pluralismus der Interessen adäquat zu erkennen ist [7]). Auch das Volk in der Einheit der Nation oder des Staates hat eine Seele, denn erst diese bildet jene Einheit heraus. Eine absolute Homogenität der Interessen läßt sich durch das demokratische Prinzip in bezug auf die Willensbildung des Staates nicht erziehen. Die Entwicklung der Dinge trifft man viel eher, wenn man sich mit Paul de Lagarde und anderen Führern dieser Richtung den Staat als eine Einheit mit eigenen Lebensgesetzen vorstellt, die mit den Urkräften des Weltge-

---

[4]) O. Ziegler: a. a. O., S. 261.
[5]) O. Ziegler: a. a. O., S. 261.
[6]) O. Ziegler: a. a. O., S. 261.
[7]) Lederer begeht denselben Fehler in seinem Artikel „Durch die Wirklichkeit zur politischen Idee" in Soziologische Studien 1930, Alfred Weber gewidmet, S. 19, wenn er zum Ausdruck bringt, daß große Interessen ideologiebildende Kraft hätten. Da nach ihm das Interesse immer einer materiellen Basis entspringt, kann sich aus dieser Ideologie nie die Idee des Staates ergeben.

schehens in Verbindung steht und sich in der Persönlichkeit eines Mannes widerspiegelt, dessen politisches Handeln der Art des Volkes in seinem Gestaltungswillen entspricht. Die Geltung einer solchen Staatsschöpfung ist natürlich auch nur eine politische und tatsächliche und kann wissenschaftlich in keiner Weise zu einer theoretisch ideellen Geltung verselbständigt werden.

Souveränität ist Allmacht nach innen und Macht nach außen. Dieser Tatbestand ist aber nicht so zu verstehen, als ob die Durchführung des Staatswillens aus einer inneren Gesetzmäßigkeit sich hätte vollziehen müssen, weil etwa der Mechanismus des Kapitalismus als gesellschaftliche Macht entstanden ist[8]). Sicher hat der Kapitalismus die gesellschaftliche Schichtung von Grund auf umgeändert, hat aber die Hörigkeit innerhalb des Volkes, die historisch so vielseitige Formen zeigte, nicht endgültig überwunden und damit auch die Gewalt als taugliches Mittel zum Austrag von Kämpfen im Schoße der Gesellschaft nicht ausgeschaltet. Es ist durch die Umschichtung vielmehr nur der Anfang zu einer neuen Hörigkeit gegeben, nämlich zu der der Kapitalisten, d. h. zu den Menschen, die diesen Mechanismus kennen und ausnutzen, wenn ihn nicht der Staat kraft seiner Souveränität den Lebensbedingungen des Volkes unterordnet und ihn zu überwinden versucht. Die Gewalt tritt nur in einer anderen Form[9]) auf und endet in einem anderen Ideal, nämlich dem Geld, wird anonym, während sie vor dem Kapitalismus mit den Schöpfern und Trägern zu identifizieren war. Es ist nur ein Spiel mit Worten, wenn Lederer[10]) einen Ausspruch von Marx heranholt und sagt, daß der König nicht deshalb König ist, weil er König ist, sondern nur, weil die Bürger sich wie Untertanen zu ihm verhalten. Denn das trifft nicht den Kern der Sache, stellt nur zwei Denkungsarten und bestimmte Charaktereigenschaften fest: Die lebenswichtigere Frage ist die, welche Willensbildung dem organischen Wachsen eines Staates gerechter wird, d. h. mit den Urkräften eines Volkes mehr in Einklang steht.

Eins bringt Lederer allerdings richtig zum Ausdruck, nämlich die Wahrheit, daß der Kapitalismus sich selbst ab adsurdum führt,

---

[8]) Emil Lederer: „Soziologie der Macht" in Soziologische Probleme der Gegenwart, S. 16 ff.

[9]) Dasselbe gibt Lederer eigentlich auf S. 29 selbst zu: „Trotz der Wandlung in der Mechanik ihrer Umwelt halten die Menschen an den alten Methoden der Gewalt fest."

Jakob Burckhardt, Kultur und Macht, hrsg. und mit Einleitung versehen von Michael Freund, S. 57: „Die Gewalt ist wohl immer das Primäre. Um ihren Ursprung sind wir nie verlegen, weil sie durch die Ungleichheit der menschlichen Anlagen von selbst entsteht. Von den furchtbaren Krisen bei der Entstehung des Staates, von dem, was es ursprünglich gekostet hat, klingt noch etwas wieder in dem enormen absoluten Vorrecht, das man dem Staat von jeher gewährt hat."

[10]) Emil Lederer: „Soziologie der Macht", S. 17.

wenn er seinem Wesen untreu wird: „Die Vereinigung allen Reichtums als Kapital in wenigen Händen oder in einer Hand und die Millionen freier Bürger besitzlos, nicht nur ohne Eigentum, sondern auch ohne erhebliches Einkommen, arbeitend, aber nur einen kleinen Bruchteil ihres Produktes verzehrend — und die kapitalistische Welt stürzt in all ihrem Reichtum ohnmächtig zusammen, weil der Kreislauf zerbrochen und der Kapitalist seinem Wesen nach sein Produkt und seinen Gewinn nicht verzehren, sondern immer nur in der wirtschaftlichen Sphäre umtreiben lassen kann“ [11]).

Aber das ist nur der Ablauf des allgemeinen Weltgeschehens. Auch das sog. Feudalsystem ist nur zusammengebrochen, weil seine Träger es nicht mehr erhalten, verteidigen und fortentwickeln konnten. Ebenso wird es dem kapitalistischen Zeitalter gehen, wenn der Wille des Staates dahin geht, die allgemeine Verteilungsbasis zu zerstören und den Trägern dieses Zeitalters ihren Ausgangspunkt zu nehmen. Es wird die Aufgabe der Staaten sein, die wirtschaftliche Macht des Kapitalismus dem Staat unterzuordnen, um ihn für das Volksganze nutzbar zu machen, damit vor allem die Träger des Staates in ihrer rassischen und beruflichen Zusammensetzung für eine neue Idee erhalten werden können.

Wenn Lederer [12]) glaubt, daß die Umwelt (der kapitalistische Mechanismus) die Anwendung der Gewalt unmöglich macht, so ist das wieder der grundsätzliche Fehler im Ausgangspunkt, indem er von der Materie zur Idee kommen zu können glaubt. Die Umwelt wird auch gerade im Zeitalter der hochentwickelten Technik durch den Menschen bestimmt, und die jüngste politische Entwicklung hat uns wieder gezeigt, daß die Ergebnisse auch dieser besonderen Macht durch Menschen bezwungen werden können. Hätte man 1918 und nicht erst 1933 diesen Ausgangspunkt eingenommen, so ständen wir vielleicht nicht erst am Anfang einer staatspolitischen Entwicklung. Der tote Mechanismus des Kapitalismus kann nicht die Gewalt brechen, sondern sich nur auswirken. Nur der Mensch selbst oder der Staat als Ausdruck des Volkes kann dieses erdachte Wirtschaftssystem meistern und seine Macht zu einem innerstaatlichen Faktor werden lassen.

Wenn nach dem verlorenen Krieg die innen- und außenpolitischen Aufgaben aufs unmittelbarste voneinander abhängig gewesen sind, so ist das an sich nichts Neues, denn das Wechselspiel der beiden Sphären bricht sich im Staat als der politischen Einheit. Verhängnisvoll war dieses wechselseitige Verhältnis nur durch die außenpolitische Abhängigkeit. Die damaligen deutschen Aufgaben der Zukunft [13]) ließen sich nicht einteilen in staatspolitische, innen- und

---

[11]) Emil Lederer: „Soziologie der Macht“, S. 23.
[12]) Emil Lederer: „Durch die Wirklichkeit zur politischen Idee“.
[13]) Erzberger: Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, S. 24.

außenpolitische, denn die innenpolitischen Ziele und Leistungen sind eben staatspolitische, die dann in ihrer Verwirklichung zur Plattform für die Außenpolitik werden. Die Staatsform an sich, die demokratische im Sinne Erzbergers, kann aber als etwas rein Formales niemals zum Ausgangspunkt politischen Handelns gemacht werden, wenn nicht ein System zum Selbstzweck erhoben werden soll.

Besonders charakteristisch für das Verständnis jener Zeit ist die Tatsache, daß die Gedankengänge der Französischen Revolution über die Teilung der Gewalten sich noch so auswirken konnten, daß Reichspräsident Ebert es duldete, daß gegen ihn als Repräsentanten des Reiches ein Prozeß angestrengt wurde[14]). Hier hätte sich die Auffassung von der Souveränität des Staates, als dessen Vertreter er sich fühlen mußte, durchsetzen müssen. Es wird nicht das Wesentliche dieser Angelegenheit dadurch getroffen, daß gesagt wird: der Prozeß war wahrlich nicht ein Ruhmesblatt der Reaktion und der deutschen Justiz[15]); denn dieses alles ging in erster Linie den Staat an, der sich auf die Einheit von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung hätte besinnen sollen. Wieweit allerdings durch den Prozeß ein politisches Unrecht festgehalten worden ist, ist eine Frage für sich.

Aus diesem Unverständnis für den Charakter des Staates seitens der führenden Staatsmänner mußte der Staat zum Spielball der verschiedensten Kräfte im Volke werden. Zwar wollte man das wilhelminische Zeitalter liquidieren, geriet aber in der inneren Staatsführung nicht darüber hinaus, und beugte sich außenpolitisch in allen entscheidenden Dingen vor den bestehenden Machtverhältnissen. So konnte die Staatsinitiative, die sich durch die Kriegsführung von 1914—1918[16]), infolge der Zusammenfassung aller ideelen und materiellen Kräfte des Volkes herausgebildet hatte, zu den verschiedensten Aktionen eingesetzt und für diese und jene Interessen ohne einheitliche Zielsetzung in Anspruch genommen werden. Das Spiel der Kräfte erwuchs auf allen möglichen Prinzipien, auf demokratischen, monarchistischen, konfessionellen und wirtschaftlichen, und spiegelt sich wider in den vielen Parteien, die, je nach ihrer Einstellung, ihre bestimmten Interessen vom Staat sanktioniert wissen wollten.

Die Staatsinitiative sollte zunächst innenpolitisch dazu eingesetzt werden, die Sozialisierung der Betriebe durchzuführen. Die Verstaatlichung der Produktionsfaktoren ist eigentlich ein Thema für sich, sie berührt aber unsere Arbeit in der Weise, als die sofortige und entschädigungslose Durchführung dieser Sozialisierungstendenzen den

---

[14]) Der Magdeburger Prozeß, der die Frage klären sollte, ob der Reichspräsident durch seine (vermittelnde) Tätigkeit während des Januarstreiks 1918 Landesverrat begangen habe.

[15]) Vgl. Schwalm: „Von Ebert bis Hindenburg."

[16]) Vgl. auch S. 10 ff.

Staatskredit in der Form wie er in der Nachkriegszeit in Erscheinung getreten ist, unmöglich gemacht hätte. Denn in der Konsequenz jener Bestrebungen wäre so der Staat allein als Unternehmer aufgetreten. Er hätte in seinen Kreditansprüchen auf die Privatwirtschaft nicht zurückzugreifen brauchen und es wäre dem Staatskredit eine ganz andere Problemstellung zugewiesen.

Der Reichskongreß der Arbeiter- und Soldatenräte gelangte vor seinem Auseinandergehen am 20. Dezember 1919 zu dem Antrag, der Rat der Volksbeauftragten solle mit der Sozialisierung aller hierzu reifen Industrien, insbesondere des Bergbaues, unverzüglich beginnen[17]). Die Durchführung dieses Gedanken: Vernichtung des Bestehenden und Neuschöpfung aus dem Chaos, versuchte allerdings schon die provisorische Regierung von 1918 und die von ihr eingesetzte Sozialisierungskommission zu verhindern[18]). Die Richtlinien der Sozialisierungskommission beginnen sogar mit den Worten: „Die Kommission ist sich bewußt, daß die Vergesellschaftung der Produktionsmittel nur in einem langwährenden organischen Aufbau erfolgen kann“[19]).

Die Durchführung der Sozialisierungsbestrebungen hätte diesen Aufgabenkreis zum Finanzproblem des Staates werden lassen, und es wäre die Frage aufgeworfen: Wie ist die Konfiskation durch Entschädigung durchzuführen? Eine ungeheure Belastung der Staatsfinanzen wäre die Folge gewesen, wenn man bedenkt, daß z. B. das Anlagekapital des deutschen privaten Kohlenbergbaus sich unter Zugrundelegung der geförderten Tonne und Annahme eines Anlagekapitals von 20,40 RM. pro geförderte Tonne, auf rund 3,4 Milliarden RM. beziffert[20]).

Es genügt der Hinweis auf die Zahl, um zu ermessen, welche Fülle von Problemen für die Finanzgebarung und Wirtschaftsgestaltung des Reiches entstehen müßten. Verzinsung und Amortisation des angenommenen Kapitalwertes der Wirtschaftsbetriebe müßte von der Privatwirtschaft und den schon bestehenden öffentlich-rechtlichen Unternehmungen immer wieder neu aufgebracht werden. Dadurch wäre ein Zustand auf Jahrzehnte hinaus geschaffen, in dem die arbeitenden Schichten des Volkes den besitzenden Schichten Einkommensteile der Volkswirtschaft ohne jede Mitarbeit[21]) hätten zukommen lassen und der Staat dabei nur als Inkassostelle fungiert hätte. Das Ergebnis dieses Prozesses wäre gewesen: der Fiskus oder die Arbeiterschaft treten an die Stelle des Unternehmers und ziehen auf Kosten der Gesamtheit denselben Profit, den das früher beteiligte

---

[17]) v. Brockdorff-Rantzau: Sozialisierungsbericht des Steinkohlenbergbaues.
[18]) v. Brockdorff-Rantzau, a. a. O., S. 6.
[19]) v. Brockdorff-Rantzau, a. a. O., S. 6 ff.
[20]) v. Brockdorff-Rantzau, a. a. O., S. 29.
[21]) Es müssen sonst auch die besitzenden Klassen arbeiten, um den Besitz zu erhalten, und Einkommensteile der Volkswirtschaft zu erwerben.

Unternehmertum gezogen hätte. Zu durchschlagenden Maßnahmen ist es jedoch nicht gekommen; man glaubte damals vor allem die Entwicklung den geistigen Strömungen überlassen zu können, versuchte allerdings auch durch kreditpolitische Maßnahmen Einfluß auf die Enteignung der Besitzenden zu gewinnen.

Die formale Seite im demokratischen Prinzip war maßgebend für die Inangriffnahme des sozialen Problems, das wieder losgelöst von der Staatspolitik unter dem Bestreben der Verselbständigung der Wirtschaft stand. So sollte der Wirkungskreis der Selbstverwaltungsorganisationen nicht, wie es bei den Organisationen der Kriegswirtschaft so häufig geschehen war, nach Maßgabe eines zufällig und vorübergehend auftretenden Bedarfs, sondern nach den eigenen inneren Bedürfnissen der Wirtschaftszweige bestimmt werden. Es sollte an die Stelle der Methode der Kriegswirtschaft, die bürokratisch,polizeistaatlich aufgezogen war, das Prinzip der Selbstverwaltung treten [22]). Die soziale Frage sollte dadurch gelöst werden, daß die Arbeiterschaft an den wirtschaftlichen Vorgängen in einer paritätisch geleiteten Wirtschaftsorganisation mithandeln und mitverantwortlich sein dürfe [23]). Diese Lösung gibt Wissel, der damalige Wirtschaftsminister, der in demselben Vortrag zum Ausdruck bringt: „Die Maschine hat die Produktivität der Arbeit um ein Vielfaches erhöht, den Arbeiter selbst aber zur Maschine erniedrigt". Sie hat den Menschen als Konsumenten an Lebensgenuß reicher, als Produzenten an Lebensfreude ärmer gemacht. Da die materialistische Kulturepoche diesen Verlust an Lebensfreude nicht auszugleichen vermochte, entstand im Volkskörper aller Kulturnationen eine innere Spannung, die soziale Frage. —

Eine innere Spannung kann aber nicht dadurch gelöst werden, daß für die bestehende Organisation einfach eine neue gesetzt wird. Man mußte wenigstens, um die materialistische Kulturepoche zu überwinden, vom Staat als von einer Ganzheit ausgehen und dürfte die ideelle Seite dieser Einheit nicht von vornherein ablehnen [24]) Dann verlieren auch jene Bestrebungen ihren Ausgangspunkt, die in der Verselbständigung der Wirtschaft [25]) ihr Ideal sehen und die Politik von der Wirtschaft abhängig sein lassen wollen; und es kann die Wirtschaft durch die Politik des Staates ihre Richtung und ihren sozialen Sinn bekommen.

Geht man dabei aber aus von der inneren Bewegung der Werte, so kann die Kriegszeit [26]), in der alle Teile des Volkskörpers für die

---

[22]) R. Wissel: Wirtschaftliche Selbstverwaltung, Deutsche Gemeinwirtschaft, Schriftenreihe Heft 1, S. 9.

[23]) R. Wissel, a. a. O., S. 15.

[24]) v. Moellendorf: „Wirtschaftliche Selbstverwaltung" in Deutsche Gemeinwirtschaft, Schriftenreihe, Heft I, S. 9.

[25]) R. Wissel, a. a. O., S. 7.

[26]) R. Wissel, a. a. O., S. 3.

Zwecke der Landesverteidigung in Anspruch genommen wurden, nicht mit der Zeit der Friedensarbeit verglichen werden.

Denn durch das Spiel der Kräfte während einer vierjährigen Landesverteidigung, wird die gesunde Wertbildung durch die Staatsinitiative eingefangen und zentralisiert zu Gunsten der Staatspolitik, während die Friedensarbeit mehr auf die Eigeninitiative der wirtschaftenden Menschen, wenn auch unter einem einheitlichem Ziel ausgerichtet ist. Der Ausgangspunkt ist also seinem Wesen nach ein ganz anderer. Für die deutsche Volkswirtschaft war es verhängnisvoll, daß die Kriegsführung eine so starke Konzentration der Kräfte als staatliche Potenz hatte entstehen lassen, die unter dem Druck der außenpolitischen Verhältnisse nur zu Gunsten der Siegerstaaten eingesetzt zu werden brauchte, um Deutschland automatisch vollständig verarmen zu lassen. Diesen Umstand erkannte man nicht und gab so den Staatsfinanzen die verhängnisvolle Entwicklung, die erst durch die Stabilisierung der Währung abgebrochen wurde.

Neben der Schaffung der gemeinwirtschaftlichen Selbstverwaltung hielt das damalige Reichswirtschaftsministerium es auch für wünschenswert[27]), das Reich mit Hilfe der Vermögensabgabe in den Besitz von Produktionsmitteln zu bringen und diese Betriebe gemischtwirtschaftlich verwalten zu lassen. Mit diesem Wunsch wird aber nicht nur die gemeinwirtschaftliche Selbstverwaltung, sondern auch die Verstaatlichung der Produktionsfaktoren gefordert, die von Moellendorff als Sprecher für das Wirtschaftsministerium in einem früheren Abschnitt mit der Begründung ablehnt, daß „der Sozialismus nur eine bedingt politische fachliche Totalaufgabe sei, die man durch partielle Vollsozialisierung vielleicht nicht immer schädigt, aber meistens verdunkelt und keineswegs löst“[28]). Neben diesem inneren Widerspruch des Wünschenswerten in der Zielsetzung ist es falsch zu sagen, der Sozialismus sei nur eine bedingte politische Totalaufgabe. Der Sozialismus unserer Zeit ist innerhalb des modernen Staatsgefüges entstanden, seine Lösung oder Entspannung muß deshalb auch durch die Staatspolitik erfolgen, d. h. politische Momente werden immer wieder den Anstoß zum Handeln auf gewissen fachlichen Wirtschaftsgebieten geben.

Von diesem Gesichtspunkt aus würde auch die Schaffung eines „Reichsfonds“[29]), der die schaffende Arbeit zu beleben hätte, seine staatspolitische Bedeutung bekommen, und die Schaffung des Reichsfonds wäre nicht im rein wirtschaftlich Formellen steckengeblieben[30]).

Aber es lag nicht im Wesen der damaligen Zeit, sich über die rein materielle Basis im wirtschaftlichen Denken zum Wesen einer Staats-

---

[27]) v. Moellendorff, a. a. O., S. 15.
[28]) v. Moellendorff, a. a. O., S. 15.
[29]) v. Moellendorff, a. a. O., S. 15.
[30]) Vgl. v. Moellendorff, a. a. O., S. 30.

idee hinzubewegen. So sollten z. B. auch die Wirtschaftsgruppen, die im Staat im Wirtschaftsrat zusammenlaufen, nur wirtschaftliche Aufgaben verfolgen, sie sollten mit wirtschaftlichen Mitteln eine planmäßige neue Wirtschaft aufbauen[31]). Ihre politische Betätigung könnte notfalls auf die Begutachtung, Anregung und Förderung wirtschaftspolitischer Gesetze beschränkt bleiben[32]). Was bedeutet aber ein Wirtschaftsrat für den Staat, wenn er sich nur auf den Gesetzen der Wirtschaft aufbaut und der Wirtschaft nicht den aus dem Wesen des Staates heraus geborenen Willen entgegensetzen kann. Es ist jene Auffassung auch weiter nichts als die Folge der Gedanken über das Wesen des Staates aus der Französischen Revolution, wonach der Wille des Staates sich einfach aus der Vielheit der Willensäußerungen aller Staatsbürger ergeben würde, und die Erkennung der Eigengesetzlichkeit der Wirtschaft genügt, um zum Wesen der Volkswirtschaft zu kommen. In Wirklichkeit blieb man in der Interessensphäre der Einzelwirtschaften haften und dachte im übrigen nur weltwirtschaftlich.

Den stärksten Ausdruck der Verschleierung des sozialen Problems und Verkennung der kreditpolitischen und finanzwirtschaftlichen Bedeutung einer volkswirtschaftlichen Erscheinungsform finden wir in der Auffassung über das Wesen der Inflation. Es klingt heute fast unglaublich, wie einer der einflußreichsten Träger der politischen Entwicklung der Nachkriegszeit in einer Rede zur Reichsreform[33]) sagen konnte: „Ein großes Stück Sozialisierung ist in den wenigen Monaten der jungen Republik bereits unbemerkt vollzogen worden: Das Steigen des Arbeitslohnes und das Fallen des Geldwertes sind die größte Sozialisierung, die die Welt kennt. Der Kapitalist, der vor dem Krieg aus hunderttausend Mark Vermögen sechstausend Mark Jahreseinkommen zog und heute dieselbe Rente hat, steht jetzt schlechter da als der Telegraphenarbeiter, der vor dem Krieg 1500 Mark Einkommen hatte und jetzt 7800 Mark Lohn bezieht."

Die Kreditinanspruchnahme des Staates durch eine inflationistische Geldschöpfung ist immer nur eine Verschiebung der Kaufkraft innerhalb der Volkswirtschaft, d. h. Teile des Volkes können sich auf Kosten der anderen bereichern. Ihre Anwendung an sich, wie die Art der planlosen Durchführung, ist deshalb nur ein typisches Beispiel für die Staatspolitik der Nachkriegszeit. Der Staatskredit kann immer nur in der Volkswirtschaft seinen normalen Ausgang nehmen, indem

---

[31]) Was bedeutet aber das Planmäßige, wenn es nicht von einer Einheit ausgehen soll.

[32]) v. Moellendorff, a. a. O., S. 17. Dieser Satz ist charakteristisch für die damalige Auffassung vom Wesen der Politik als einer Sphäre der Besprechung ohne maßgebenden Einfluß auf die Entscheidung der Dinge.

[33]) Erzberger: Reden zur Neuordnung des deutschen Finanzwesens, S. 7. 8. Juli 1919.

die Träger der Wirtschaft vorhandene Kaufkraft übertragen. Das gilt auch dann, wenn sich der sogenannte produktive Staatskredit seinem Wesen nach in der Belebung der Wirtschaft erschöpft hat. Denn der Staat ist nur ein abstraktes Gebilde und ohne Inhalt, wenn nicht das Volk in allen seinen Erscheinungsformen in ihm aufgeht.

II. Kapitel.

Erscheinungsformen und Institutionen des Staatskredits bis zur Stabilisierung.

1. Das Wesen des Staatskredits.

Für die Gewährung des Staatskredites ist das Vertrauen zum Staat die erste Voraussetzung. Zweifellos bekommt die Verkörperung des Kredits dadurch erst ihre Bewegung und ist die Veranlasung, Kaufkraft wegen persönlicher und wirtschaftlicher Qualitäten an den Kreditnehmer gelangen zu lassen[1]).

Der ökonomische Charakter des Staatskredits ist, wie beim privaten Kredit der gleiche. Trotzdem ergeben sich für beide Arten eine Anzahl von grundlegenden Unterschieden. Diese sind zurückzuführen auf die Eigenart der öffentlichen Finanz- und Kreditwirtschaft und wurzeln letzten Endes im Wesen des Staates und seinem Ewigkeitscharakter. Das Volk gibt dem Staat in seiner geschichtlich gewordenen Realität und in seiner zukünftigen Geschlechterfolge diesen Ewigkeitscharakter. Der Staat ist eine Lebensäußerungsform des Volkes, in der die ordnenden Elemente der Gemeinschaft ihren Niederschlag finden. Er ist das zum Selbstbewußtsein und zur Freiheit seines Willens erwachte Volk, dessen Gemeinschaftsbewußtsein wieder in den einzelnen Gliedern zu sich selbst kommt[2]). Diesen Tatbestand bezeichnen wir als den Ausgangspunkt seiner Souveränitätshandlungen. Den Impuls hierzu gibt im Deutschen Reich die NSDAP., deren Führung mit dem Staatsoberhaupt in Personalunion verbunden ist.

Aus dem Wesen des Staates ergibt sich die Möglichkeit der Verteilung der Ausgabendeckung auf lange Sicht, die bei der Privatwirtschaft in dieser Form nicht möglich ist und die durch die Rückgriffsmöglichkeit auf das ganze Volk die stärkste, allerdings auch nicht unbegrenzte Sicherung erhält.

---

[1]) Jens Jessen: Öffentlicher (Staats-) Kredit, Wörterbuch der Volkswirtschaft, 4. Aufl. Bd. II, S. 1081. Der Kreditgeber verzichtet zu Gunsten des Kreditnehmers auf die Erlangung eines Anteils an den laufenden Einkommen während eines bestimmten Zeitabschnitts.

[2]) J. Binder, zit. nach Jens-Jessen: „Der Staat" in: Wörterbuch der Volkswirtschaft, 4. Aufl., Bd. III, S. 417.

In dem Wechselspiel des privaten und des öffentlichen Lebens soll der Staat seine Wirtschafts- und Finanzpolitik sich auswirken lassen, um seine Totalität zu erkennen und dadurch die nationale Gemeinschaft zu gewährleisten [3]). Das Gesetz des steigenden öffentlichen Ausgabenbedarfs ist aus diesem Verhältnis heraus nicht notwendigerweise ein Übel, sondern kann der Ausdruck einer fortschreitenden richtigen Anerkennung des öffentlichen Interesses sein [4]).

Steuerpolitik soll in erster Linie Wirtschaftspolitik sein [5]). Die Einkünfte des Staates bestehen aus den Abgaben der Privatwirtschaft, die als Steuern oder Gebühren in Erscheinung treten, den Anleihen, die die Wirtschaft aufbringt und den Erwerbseinkünften der staatlichen und unterstaatlichen Verbände und Unternehmungen. Abgaben und Anleihen fließen indirekt, d. h. sie werden in der Hauptsache aus der Sphäre der Privatwirtschaft an den Staat übertragen. Erwerbseinkünfte sind direkte Einnahmen aus der Staatssphäre heraus, d. h. aus Wirtschaftsbetrieben, in denen der Staat selbst als Unternehmer auftritt. Auf derselben Ebene liegen die Einnahmen und Ausgaben der Kostendeckungs- und Zuschußbetriebe der staatlichen und unterstaatlichen Verbände. Wieweit diese Betriebe nur geschichtliche Tatsachen einer Entwicklungsepoche, oder wieweit sie mit dem Wesen des Staates identisch, also aus seiner Eigenart heraus gewachsen sind, ist hier nicht zu untersuchen. Es würde auch zu weit gehen, Deutschlands Steuerpolitik der Nachkriegszeit darauf zu untersuchen, welche einheitliche Linie oder welch andere Motive zur Einführung der Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Erbschaftssteuer, und des Reichsnotopfers geführt haben [6]). Es sei hier lediglich darauf hingewiesen, daß Steuern und Anleihen trotz ihrer grundverschiedenen Natur vom Staate aus betrachtet etwas gleiches an sich haben. Bei beiden Erscheinungsformen handelt es sich um die Übertragung von Kaufkraft, die die materielle Basis für die Staatshandlungen schafft, ohne aber den Staat wesensgleich mit der Handlungsbasis der Privatwirtschaft zu machen. Allerdings kommt bei den Anleihen noch ein ökonomisches Moment durch den Zinsendienst hinzu, während sich bei der Steuer die übertragene Kaufkraft in reinen Staatshandlungen erschöpft.

Das Zurückgreifen auf die Steuer oder die Inanspruchnahme des Staatskredits ergibt sich in dieser oder jener Notwendigkeit immer nur aus dem Wesen des Staates. Man kann allerdings nicht sagen, daß diese Inanspruchnahme für die Zeit eines Notstandes und jene für einen normalen Zeitabschnitt angebracht wäre. Es gibt jedoch für die

---

[3]) Jens Jessen, Wörterbuch der Volkswirtschaft, 4. Aufl., Bd. III, S. 418: „Die Staatswirtschaft kann nur als Teil der Totalität des Staates erfaßt werden."

[4]) Jens Jessen, a. a. O., Bd. III, S. 416.

[5]) Jens Jessen, Wörterbuch der Volkswirtschaft, Öffentlicher (Staats-) Kredit, Bd. II, S. 1085.

[6]) Vergl. Erzberger's Reden zur Neuordnung des Finanzwesens.

Steuer wie für die Anleihebeanspruchung Grenzen, die von der Staatsführung beachtet werden müssen, um nicht in einen volkswirtschaftlichen Notstand hineinzukommen.

Die Anleihe an sich bedingt noch keine Inflation. Diese entsteht erst bei einer mittelbaren oder unmittelbaren Verwendungsmöglichkeit der Anleihe als Zahlungsmittel[7]). Allerdings kann die Aufbringung der Anleihe durch eine Inflation erleichtert werden, was aber auch für das Aufkommen an Steuern zutrifft.

Die Inanspruchnahme der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen findet ihre objektive Grenze in den verfügbaren Einkommen. Subjektiv kann die Grundlage für den öffentlichen Kredit allerdings in stärkstem Maße durch das Identitätsgefühl von Staat und Volk verbreitert werden[8]).

Der disponible Gütervorrat kann in der Geldwirtschaft außerdem noch durch die Schaffung zusätzlicher Kaufkraft erhöht werden. In Wirklichkeit ist diese Vermehrung aber nur scheinbar zusätzliche Kaufkraft. Nur durch ihre dynamische Wirkung kann eine Erhöhung des Gesamteinkommen in einem begrenzten Umfang eintreten[9]). Wichtig für die Erlangung des Staatskredites ist dabei, daß infolge der Einkommensverschiebung bei gleichbleibenden Geldeinheiten, gewisse Einkommensempfänger auf kürzere oder längere Zeit über den realen Gehalt ihres Einkommens hinweggetäuscht werden und infolge ihres nominell erhöhten Einkommens stärkere Kreditbereitschaft zeigen[10]). Der Staat ist also letzten Endes in seinem Kreditbegehren an den disponiblen Gütervorrat der Volkswirtschaft gebunden. Geht er darüber hinaus, indem er irgendwelche Zahlungsmittel zusätzlich in den Verkehr gibt, so darf er es nur soweit tun, wie reale Einkommensteile der Volkswirtschaft in diese Geldzeichen hineinwachsen können.

Die Frage, wann der Staat den Kapitalmarkt durch die Aufnahme einer Anleihe für sich in Anspruch nehmen darf, ist schwer zu entscheiden. Es sind zwei Momente von ausschlaggebender Bedeutung, einmal das: Wieweit kann der Staat bei seiner Kreditaufnahme gehen, ohne die wirtschaftliche Handlungsfreiheit der Privatwirtschaft durch günstigere Zinsbedingungen zu beeinträchtigen[11]). Und zweitens, welche Gesichtspunkte in der Nutzenverteilung rechtfertigen die Verteilung der Kosten auf mehrere Generationen. Man kann sagen, daß

---

[7]) Jens Jessen, Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. II, S. 1085.
[8]) Jens Jessen, Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. II, S. 1088.
[9]) Jens Jessen, Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. II, S. 1082.
[10]) Jens Jessen, Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. II, S. 1082.
[11]) Der Staat kann im allgemeinen höhere Zinsen geben, da er die Verzinsung und Amortisation auf eine längere Reihe von Jahren verteilen kann und die Aufbringung durch die Wirtschaft nur zu befehlen braucht.

jede Maßnahme, die auf die Erhaltung des Staates in der Gegenwart gerichtet ist, auch der Zukunft dient, es also gleichgültig ist, ob der Bedarf des Staates z. B. im Kriege durch Abgaben oder Anleihen gedeckt wird. Dabei wird aber vergessen, daß, wenn auch Staat und Volksgemeinschaft etwas kontinuierliches sind, doch die Zusammensetzung dieser Gemeinschaft eine veränderliche ist[12]).

Der Anteilzeichner der Anleihe bekommt durch seine Kapitalhergabe und durch den Zinsendienst einen Anspruch auf Teile aus dem zukünftigen Ertrag der Volkswirtschaft, obwohl noch nicht feststeht, ob er auch in der Zukunft im gleichen Verhältnis an den Staatshandlungen mit beteiligt ist. Dabei ist vorausgesetzt, daß man im Augenblick die Identität von Besteuerten und Gläubigern der Volkswirtschaft annimmt. Aber dieses Leistungsvermögen der Träger des Staates, das in den Staatsabgaben oder Anleihen zum Ausdruck kommt, endet letzten Endes im Schicksalhaften dieser Träger und kann, vom Staat aus betrachtet, nicht zum Ausgangspunkt der Berechnung der Nutzenverteilung gemacht werden.

Ganz anders ist es allerdings dann, wenn durch die Entfaltung einer gewissen Staatsinitiative (z. B. Weltkrieg) und durch den Kreislauf einer Volkswirtschaft die Kapitalbildung für gewisse Träger der Wirtschaft erleichtert und direkt herbeigeführt wird. In diesem Falle ist die Aufnahme von Anleihen höchstens dann gerechtfertigt, wenn etwa die Aussicht besteht, daß der Sieger eines Krieges andere Volkswirtschaften zwingen kann, den „gewordenen" Zustand durch einseitige Übertragung von Werten im vernünftigen Sinne mit „fundieren" zu helfen. Besteht diese Aussicht nicht, schlägt die Entwicklung der Dinge vielmehr sogar dahin um, daß von diesem Staat auf Jahre hinaus unvernünftige, einseitige Wertübertragungen verlangt werden, so kann die „Entspannung des gewordenen Zustandes" zu ungeheuren Ungrechtigkeiten für die Träger des Staates, für die, die für seine Erhaltung vorsorgten, und für die, die den Nutzen daraus ziehen, führen. Unter dem Gesichtspunkte der Gerechtigkeit müßten die Schichten, die aus der besonderen Staatshaltung, z. B. Kriegsführung, Nutzen ziehen, auch für die hierzu nötigen Mittel durch Abgaben besonders stark herangezogen werden. Aber wer fragt in Zeiten von starkem politischen Druck nach Gerechtigkeit. Glauben nicht die meisten Menschen, daß erst die glückliche Überwindung dieses Zustandes die Grundlage einer neuen Gerechtigkeit schaffen soll. Und für diese Überwindung hätte die ungehinderte Kapitalbindung und Möglichkeit ihres Einsatzes für die Landesverteidigung zweifellos mit beigetragen.

---

[12]) Jens Jessen, Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. II, S. 1085.

2. Der Staatskredit und die Reichsverfassung von 1919.

Durch die Reichsverfassung vom 11. August 1919 ist die Möglichkeit, die Staatsbürger für die Staatsleistungen materiell in Anspruch zu nehmen, von den damaligen Einzelstaaten in der Hauptsache auf das Reich übergegangen. Damit war auch das System der Matrikularbeiträge gebrochen, und das Reich hatte jetzt umgekehrt die Pflicht, bei der Inanspruchnahme der Abgaben und sonstigen Einnahmen auf die Erhaltung der Lebensfähigkeit der Länder Rücksicht zu nehmen und den Staatsbedarf durch Überweisungen auszugleichen.

Artikel 87 der Verfassung stellt fest, daß die rechtliche Grundlage für die Aufnahme einer Anleihe „nur" durch ein Reichsgesetz geschaffen werden kann. Das Reich darf gemäß Artikel 87 Kredit aufnehmen, wenn ein außerordentlicher Bedarf vorliegt und wenn er für werbende Zwecke angelegt wird. Staatskredit für ihr Gebiet hätten auch die einzelnen Länder aufnehmen können, denn die Länder der Weimarer Reichsverfassung waren zunächst Staaten kraft der Ursprünglichkeit und Eigenständigkeit ihrer Herrschaftsgewalt geblieben [13]).

Aus der Tatsache der Reichskompetenz für die Abgabenerhebung, Artikel 8 der Reichsverfassung aus dem Rechtssatz, daß Reichsrecht Landesrecht bricht, Artikel 13, aus der Münzhoheit des Reiches, Artikel 6, Abs. 5, aus der Reichsgesetzgebung über das Bankwesen, Artikel 7, 14 hat sich ergeben, daß der Kredit des Reichs und nicht der der Länder besonders aktuell und problematisch geworden ist.

Eine besondere staatsrechtliche Erscheinungsform im Kreditbegehren der Nachkriegszeit ist die Auslegung des Artikel 87 „Im Wege des Kredites dürfen Geldmittel nur auf Grund eines Reichsgesetzes beschafft werden". Kreditermächtigungen wurden z. B. auf Grund des Artikels 48 in der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller Notstände vom 26. Juli 1930, in der zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juli 1931 gegeben. Hiergegen hatte eine Minderheit des Kollegiums der Reichsschuldenverwaltung Stellung genommen. Sie lehnte es ab, daß der für Kreditermächtigungen vorgeschriebene Weg des formellen Gesetzes durch den der Verordnung — Diktaturmaßnahmen — ersetzt werden könne.

G. Anschütz und W. Jellinek [14]) stellten fest, daß die Kreditermächtigungen auf Grund von Artikel 48 verfassungsrechtlich zu

---

[13]) Vergl. Anschütz, Verfassung des Reiches vom 11. August 1919 8, Aufl. 1928, Artikel 1, Abs. III, S. 38.

[14]) Rechtsgutachten über die Frage, ob Kreditermächtigung Art. 87 durch Maßnahmen des Reichspräsidenten auf Grund des Art. 48 erteilt werden können. G. Anschütz: „Reichskredit und Diktatur", 2. Rechtsgutachten W. Jellinek. „Geldbeschaffung durch Kredit auf Grund einer Diktaturmaßnahme des Reichspräsidenten".

recht bestehen, da Artikel 87 nicht zu den „diktaturfesten" Gesetzesvorbehalten gehöre. Eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne des Artikel48 läge vor, wenn das Kernstück des Staatsapparates, das Parlament, versagt oder zu versagen drohe, namentlich, wenn der Reichstag zwar arbeitswillig aber nicht arbeitsfähig sei. Die beiden Rechtslehrer bringen in ihren Gutachten im Endergebnis sogar zum Ausdruck, daß die Kreditgewährung für das Reich auf Grund von Artikel 48 schon bei normaler Auslegung der Verfassung möglich sei[15]). „Die Reichsverfassung gibt einem mehrheits- und handlungsfähigen Reichstag alle Rechte und Möglichkeiten, deren ein Parlament bedarf, um sich als den maßgebenden Faktor der staatlichen Willensbildung durchzusetzen. Ist das Parlament dazu nicht imstande, so hat es nicht das Recht, zu verlangen, daß auch alle anderen verantwortlichen Stellen handlungsunfähig werden." Mit diesen Worten bewegte er sich allerdings schon über das verfassungsrechtliche Moment hinaus und kommt auf das zwingende und gestaltende Gebiet der Politik. Dieses ist wohl auch der tiefere Anlaß zu jener Auslegung, zu der man auch kommen muß, wenn der Jurist bei der Entscheidung zu der Hilfsfigur des Staatsmannes[16]) d. h. sich bei der Entscheidung fragt, wie ein staatsmännisch denkender Mensch handeln würde.

Jellinek lehnt es dort ab, daß mit dieser Streitfrage ein Fall der Grenzen der Verfassungsgesetzgebung gegeben sei. In seiner Schlußbetrachtung stellt er fest, daß das Primäre der Bestand des Reiches ist und dieses das Bestehen der Verfassung erst ermöglicht[17]). Es ist interessant, festzustellen, wie ein Rechtslehrer das für das Leben des Einzelnen und auch eines Volkes Primäre, den Willen sich zu erhalten und durchzusetzen, zwar sieht, ihn aber außerhalb seiner Entscheidungsgründe liegend angesehen wissen will. Sicher leben wir in einem Rechtsstaat, aber doch nicht in einem Staat, der geschaffen und getragen ist von einer abstrakten Rechtsordnung, sondern in einem Staat, in dem das Volk das Recht will und sich dazu einer bestimmten Ordnung bedient.

3. Die Reichsbank.

Für die Beurteilung des Staatskredites ist die Stellung des Zentralen Noteninstituts, der Reichsbank, von ausschlaggebender Bedeutung. Durch das sog. Autonomiegesetz vom 26. Mai 1922 wurde die Leitung der Reichsbank einem Reichsbankdirektorium übertragen, und

---

[15]) Vergl. Anschütz, Seite 22.

[16]) Jellinek, Seite 40.

[17]) Außerhalb der Macht des Verfassungsgebers steht das politisch Unmögliche, und politisch unmöglich und daher unverbindlich wäre eine Einengung des staatlichen Notrechts, die den für die Verfassung unerläßlichen Bestand des Reichs gefährdet.

dem Reich nur eine Aufsichtsbefugnis belassen. Dadurch wurde die durch das Bankgesetz von 1875 geschaffene unmittelbare Verbindung mit der politischen Führung, der Reichskanzler war zugleich Vorsitzender des Reichsbankkuratoriums und -Direktoriums, gelöst und auf eine privatwirtschaftliche Grundlage gestellt. Die Verselbständigung der Reichsbankleitung gegenüber der Reichsregierung wurde auch im Bankgesetz vom 30. August 1924 beibehalten, und die Trennung des Notenbankkredites von den öffentlichen Finanzen besonders streng formuliert. Den Anlaß zu dieser Regelung hat die Kriegs- und Nachkriegspolitik auf währungspolitischem Gebiet gegeben, die mit ihrem inflationistischen Ende so ungeheure privatwirtschaftliche und volkswirtschaftliche Schäden hervorgerufen hatte. Aber es spiegelt sich wohl auch in dieser Verselbständigung der Reichsbank die damalige Auffassung vom Staat und von seinem Wirtschaftsleben wider, die man ja als zwei für sich bestehende Sphären ansah.

Während der Geltungsdauer dieser Regelung wurde allerdings schon bald eine Bankgesetznovelle (8. Juli 1926) erforderlich, die der Reichsbank gestattete, bis zu 400 Millionen Reichsmark dreimonatliche Reichsschatzwechsel ohne Einrechnung in die bankmäßige Notendeckung aus dritter Hand hereinzunehmen, um die durch das Bankgesetz allzusehr beengte Kassenführung des Reiches zu erleichtern. Mit der Annahme des Youngplanes bekam die Reichsregierung wieder mehr Einfluß auf die Reichsbankleitung durch ein unbedingtes Bestätigungsrecht des Reichspräsidenten bei der Ernennung und Abberufung des Reichsbankpräsidenten sowie der Mitglieder des Reichsbankdirektoriums. Im übrigen blieb aber die Unabhängigkeit der Reichsbank durchaus erhalten.

Mit obiger Feststellung des Verhältnisses von Reichsbank und Reich ist die Entwicklung der Dinge zweifellos noch nicht abgeschlossen. Sicher ist die reguläre Geldschöpfung der Reichsbank ein Sachgebiet für sich. Auch könnte man annehmen, daß eine lose Verbindung dieser Institution zur Politik des Staates genügen würde, um sie dem Ganzen dienstbar zu machen. Aber diese Verbindung darf nicht von der Reichsbank zum Staat führen, sondern muß umgekehrt ihren Ausgangspunkt im Staat nehmen. Denn von der Interessensphäre der Geschäftsbasis der Reichsbank geht keine Verbindung zur Staatsidee. Der Staat muß aus seiner Einheit dort eingreifen können, wo die Reichsbank kein einheitliches Ziel mehr sieht, allerdings nicht in dem Sinne, daß elementare Wirtschaftskenntnisse unbeachtet bleiben. Wir haben hier sogar eine Institution des Staates in wirtschaftlichen Dingen, die aus der Natur des Staates ganz und gar entspringt und deshalb keine privatrechtliche Grundlage und privatwirtschaftlichen Nebenwirkungen haben dürfte.

Die Inflation ist nicht dadurch entstanden, daß der Reichskanzler

durch seine Stellung gegenüber der Reichsbank diese für die Kriegsfinanzierung leichter einspannen konnte, sondern ist durch die Gesetze vom 4. August 1914 hervorgerufen: Zulassung der Darlehnskassenscheine als Bardeckung für die Reichsbanknoten, Gleichstellung der Reichschatzwechsel und Anweisungen mit den sonstigen Wechseln. Sie ist also nicht die unmittelbare Folge der Verbindung mit der politischen Führung, sondern die Auswirkung einer Gesetzgebung, die die fiktive Bedeutung dieser Deckungsmittel übersah. Durch diese Währungspolitik standen die nominellen Geldzeichen des Staates in keinem Verhältnis mehr zu dem wirklichen Bedarf der Wirtschaft, und die Kaufkraft der Mark ging immer mehr zurück. Schatzwechsel und Schatzanweisungen des Reiches waren deckungsfähige Wertpapiere der Reichsbank. Die politische Führung des Staates hatte so die Möglichkeit sich die gewünschte kreditwirtschaftliche Basis zu verschaffen. Dadurch wurde die Kräftekonzentration geradezu hingeleitet zum Staat, und es mußte sich später bei der Zurückführung dieses Zustandes in normale Verhältnisse eine Staatsinitiative von selbst herausbilden. Solange die schwebende Schuld durch die großen Kriegsanleihen immer wieder fundiert werden konnte, bestand nur eine latente Inflationsgefahr. Diese mußte aber akut werden, als diese Möglichkeit verloren gegangen war, als sich durch den verlorenen Krieg die Wirkungen der mehr konsumtiven Verwendung des Kapitals durch die Kriegsführung zeigten, und als sich in der Nachkriegszeit herausstellte, daß die Wirtschaft sich nicht von heute auf morgen auf einen anderen Arbeitsprozeß und ein anderes Wirtschaftsziel umstellen konnte. Hinzu kam noch, daß dieser gewandelte volkswirtschaftliche Apparat des Deutschen Reiches unter dem politischen Druck des verlorenen Krieges durch die Siegerstaaten wirtschaftlich ausgebeutet wurde, was durch das anfängliche Offenlassen der zu leistenden Kriegsschuld und der später gestellten unsinnigen Forderungen tatsächlich bis zur Leistungsunmöglichkeit eintrat.

Dieses alles, sowie die Kriegsfinanzen und ihre Ausstrahlungen, die Steigerung der finanziellen Anspannung des Reiches durch den Waffenstillstandsvertrag und durch den Friedensvertrag, die Demobilmachung, Ruhrkampf und die verschwenderische Finanzgebarung der Umsturzperiode, mußte große und neue kreditwirtschaftliche Problemstellungen hervorrufen. Die Zuflucht des Staates zur ungehinderten Handhabung der Notenpresse für seine Einnahmebeschaffung mußte deshalb dazu führen, daß alle Vorstellungen von einem geordneten Staat in dem allgemeinen Inflationstaumel untergingen, und das Vertrauen als Grundlage des Identitätsgefühls des Volkes vollständig verloren ging. Um den Staat vor dem Untergang zu retten, mußte man deshalb unbedingt diese geldpolitische Einnahmebeschaffung aufgeben und zu einer finanzpolitischen Deckung übergehen.

Dieses Ziel sollte durch die Schaffung der Rentenmark erreicht werden, und ist, wie uns die Erfahrung lehrt, auch erreicht worden. Über die Möglichkeit des Erfolgs herrschten die verschiedensten Ansichten. Zweifellos richtig ist die Meinung von A. Salz[18]), daß der unbestrittene Erfolg der Rentenmarkschöpfung völlig abseits der gewählten Fundierung liegt, und nur darin besteht, daß das Vertrauen in die Stabilität der Währung wieder geschaffen wurde.

Helfferich[19]) spricht von einer Atempause, die durch das währungstechnische Experiment der Rentenmark geschaffen wurde. Die Wirtschaft sollte sich wieder auf ihre eigene Kraft besinnen, wurde aber leider unter dem politischen Druck der damaligen Verhältnisse in eine Entwicklung gedrängt, die in erster Linie eine Gesundung aus den Krediten der ausländischen Wirtschaft erhoffte. Auch konnte Helfferich seinen Plan nicht selbst durchführen, da er bald nach der Stabilisierung tödlich verunglückte.

Die hemmungslose Notenausgabe wurde jedenfalls sofort unterbunden. Der Staat bekam bei einer Gesamtausgabe von 2400 Millionen Rentenmark[20]) einen Kredit von 1200 Millionen RM. eingeräumt, von denen 300 Millionen RM. unverzinslich und der Rest mit 6% zu verzinsen war. Dadurch konnte die schwebende Verschuldung von 190 Trillionen Papiermark abgedeckt werden, und zwar genügten hierzu bereits 190 Millionen Rentenmark[21]). Der Staat hatte also zur Ordnung seiner Finanzen einen Betrag in Höhe von 1 Milliarde zur Verfügung, der zur Begleichung seines Haushaltsplanes verwandt werden konnte. Im Ganzen gesehen war die Rentenmarkschöpfung ein letzter übersehbarer Akt finanziell bedingter zusätzlicher Kaufkraftschöpfung, der sich ohne inneren Zusammenhang mit der Erzeugung vollzog. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß der Goldwert des Notenumlaufs gegenüber der Vorkriegszeit auf 8% [22]) gesunken war, wodurch von Anfang an eine ganz besondere wirtschaftliche Problematik geschaffen wurde, die ihren Aufbau und ihre Weiterentwicklung in volks- oder weltwirtschaftlichen Momenten

---

[18]) A. Salz: Die irrationale Grundlage der kapitalistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, S. 74 ff.

[19]) O. Helfferich, Die deutsche Währung im Jahr 1923, Seite 20.

[20]) Helfferich, a. a. O., Seite 16: Die Notenausgabe der Reichsbank betrug 92,8 Trillionen, der Bestand an Giroverbindlichkeiten 129,6 Trillionen Papiermark. Bei einem Entwertungsfaktor von 1 Billion steht den 92,8 Millionen an Noten und 129,6 Millionen Goldmark an sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten ein tatsächlicher Geldumlauf (ohne Giralgeld) von 6 Milliarden Goldmark in der Vorkriegszeit gegenüber.

[21]) Helfferich, a. a. O., Seite 17.

[22]) Jens Jessen, Die Kreditpolitik des Reiches nach 1924, Jahrb. f. Nat. u. Statistik 1932, II. Teil, S. 64.

suchen mußte, leider dann, wie schon gesagt, in weltwirtschaftlicher Verbundenheit suchte, aber durch die unsinnige politische Abhängigkeit durch den Versailler Vertrag nicht finden konnte.

Wieweit sich der Impuls zum staatlichen Handeln etappenmäßig durchsetzt d. h. diese oder jene Ideen sich in bestimmten Zeitabschnitten mehr oder weniger verwirklichen und mit Ursache zu der bestimmt gearteten Entwicklung nach 1924 gewesen sind, ist hier nicht zu untersuchen. Es sei nur festgestellt, daß der Versailler Vertrag und die Annahme des Dawesplanes ungeheure Konsequenzen für Deutschland nach sich ziehen und die ganze Entwicklung des Staates von hier aus beeinflussen mußte, auch wenn die Gesundung aus eigener Kraft von einer starken politischen Führung angestrebt worden wäre.

III. Kapitel.

Die Entwicklung des Staatskredits nach der Stabilisierung.

1. *Die Betreuung des Staatskredits durch die einzelnen Finanzminister und deren parteipolitische Einstellung.*

Die durch die Annahme des Dawesplanes geschaffene Basis ist Ausgangspunkt der nächsten Betrachtung. Die Etatsgestaltung und die damit zusammenhängende Kreditpolitik des Reiches bis zu dieser Zeit konnte zahlenmäßig nicht verfolgt werden, da die Inflation jede Vergleichsmöglichkeit verschwinden ließ. Es sind deshalb bisher nur die besonderen Erscheinungsformen und Institutionen dieser Entwicklungsperiode aufgezeigt worden.

Nach der Reichsverfassung von 1919 gab der Reichskanzler die Richtlinien der Politik an. Das Parlament mußte aber vorher seine Sanktionen zu den Regierungsmaßnahmen erteilt haben. Durch diesen Akt des Reichstages erhielt dann das Reichshaushaltungsgesetz die Bedeutung eines politischen Programmes der Regierung. Das Parlament war daher der eigentliche Willensträger des Reiches, die Regierung nur ausführendes Organ. Da die Reichsregierung, der Reichsfinanzminister also, den Voranschlag zum Haushaltsplan aufstellen mußte, hatte dieser auch den maßgebendsten Einfluß auf das materiell fundierte politische Regierungsprogramm.

Allerdings lag in seiner Stellung nicht die Möglichkeit einer einheitlichen politischen Willensbildung, denn das Parlament hatte das Sanktionsrecht und konnte Abstriche vom Etat vornehmen oder Mehrausgaben bewilligen. Tatsächlich ist dieses Recht aus der Interessenzugehörigkeit seiner Mitglieder heraus auch stets ausgeübt worden, und es ist das politische Regierungsprogramm nie in seiner Einheitlichkeit verwirklicht worden. Es wirkt sich in diesem Kampf der Grundsatz über die Gewaltenteilung aus, der die Aufstellung des Budgets allein dem Gesetzgeber und nicht der Verwaltung zugestehen will, eine Lehre, die in Frankreich, dem Geburtslande dieser Idee bereits die praktische Bedeutung verloren hat, wenn sie auch formal

noch gilt. So sagt z. B. Jéze[1]), daß dieser Grundsatz keine bestimmte Frage löst. Die Teilung der Gewalten ist nur die bis zum äußersten getriebene Verallgemeinerung eines praktisch politischen Gedankens, daß es nämlich nicht gut ist, einem einzelnen oder einer Gruppe von Einzelpersonen zuviel Macht zu geben.

a) v. Schlieben.

In dem Kabinett Luther hatte von Schlieben (vom 15. 1. 1925 bis 27. 10. 25) das Finanzministerium inne.

Von Schlieben Finanzpolitik ist lange Zeit als Thesaurierungspolitik bezeichnet und damit abgetan worden. Wenn man heute auf die Entwicklung zurückblickt, die die deutsche Finanzwirtschaft nachdem genommen hat, so ist zu seiner Politik zu sagen, daß er wohl die Ansatzpunkte erkannt hatte, von denen allein eine Handlungsfreiheit des Staates in wirtschaftlichen Dingen neben der Erfüllung des Davesplanes möglich gewesen wäre. Die Regierung, auch die Deutschnationalen, denen Schlieben angehörte, hatte den Dawesplan angenommen, und so war dieser Tatbestand zunächst als Ausgangspunkt für das staatsmännische Handeln anzusehen. Allein die Befreiung von den Daweslasten hätte die Berechtigung zu einer anderen Politik geschaffen. Für den gegebenen Moment mußte aber der Finanzminister Reserven für die Zukunft ansammeln, um neben der Erfüllung der äußeren Lasten freie Hand für die Politik in den innen- und außenwirtschaftlichen Angelegenheiten des Reiches zu haben. Die Außerachtlassung dieses Umstandes konnte nur eine Schein-Konjunktur wachrufen und mußte den Anlaß zu der Aufnahme immer neuer Auslandsanleihen geben, um die Erfüllungspolitik aufrecht erhalten zu können. Denn die jährlichen Reparationsleistungen hätten Reserven vorausgesetzt; diese waren aber nicht da, sondern mußten erst geschaffen werden. Der Erlös der Dawes-Anleihe, der dem Reichshaushalt vom 1. Sept. 1924 bis 31. Aug. 1925 zur Verfügung stand, hätte den Anfang dazu gebildet, ist aber nur der Anfang zu den späteren Substitutions-Anleihen geworden. Diese Erfüllungspolitik hätte allerdings auch ein Funktionieren des Transfer- und Empfangsproblems bei den Reparationsleistungen vorausgesetzt. Eine ganz andere Problemstellung wäre natürlich durch die Ablehnung der Erfüllungspolitik entstanden; dann wäre auch die Schaffung eines Reservefonds falsch gewesen.

Wie von Schlieben seine Finanzpolitik aufgefaßt wissen will, läßt auch folgende Äußerung erkennen[2]) „Es wäre in der Tat eine Torheit, mehr Geld aus der blutarmen Wirtschaft in die öffentlichen Kassen zu leiten, als es zwingende staatspolitische Rücksichten er-

[1]) G. Jéze, Allgemeine Theorie des Budgets, S. 70.
[2]) Deutsche Allgemeine Zeitung vom 31. 5. 1925.

fordern. Kein vernünftiger Mensch wird die Quelle zerstören, aus der er sein Einkommen zieht. Von einer Thesaurierungspolitik ist jedoch eine Finanzpolitik zu unterscheiden, die sich nicht nur darauf beschränkt, für die Deckung der Ausgaben eines Jahres zu sorgen, sondern die auf Grund eines vorausschauenden Finanzplanes versucht, die Balancierung des Etats auf möglichst lange Sicht zu sichern."

b) Reinhold.

In dem zweiten Kabinett Luthers vom 20. 1. 1926 bis 27. 5. 1926 und in dem dritten Kabinett von Marx vom 17. 5. 1926 bis 28. 1. 1927, war Dr. Reinhold Finanzminister des Reiches.

Reinhold betont in seiner Antrittsrede vor dem Reichstag, daß er von der Schliebenschen Politik abgehe und die angesammelten Gelder der blutarmen Wirtschaft wieder zuführen wolle.

Es ist zwar richtig, Reserven, die sich während einer Konjunkturperiode angesammelt haben, für die Überwindung einer Wirtschaftskrise einzusetzen, aber es muß dann auch der richtige Ansatzpunkt gefunden werden, und es dürfte die im volkswirtschaftlichen Sinne einkommensmindernde Funktion der einseitigen Wertübertragungen des Dawes-Planes nicht vorhanden gewesen sein. Die damalige Wirtschafts- und Finanzlage rechtfertigte die Maßnahmen Dr. Reinholds nicht, denn wie wir oben gesehen haben, war auch für den Finanzminister von Schlieben die Tatsache von der vorhandenen Blutarmut der Wirtschaft nichts Unbekanntes, und es müssen ihn schon andere Gründe zu seiner Politik bestimmt haben. Außerdem mußte Reinhold bedenken, daß die Reserven in einer Scheinkonjunktur entstanden waren und mit durch die Dawes-Anleihe bedingt wurden. Die damalige Wirtschaftslage war ja erst der Anfang der durch die Reparationen hervorgerufenen wirtschaftlichen Entwicklung. Auch überließ er die Gelder einfach dem Mechanismus des Marktes [3]), anstatt die staatsliche Hilfe an der Wurzel der Volkswirtschaft, am arbeitenden Menschen einzusetzen. Seine Absicht, die Flüssigkeit des Geldmarktes zur Konsolidierung des Kapitalmarktes zu benutzen, schlug ebenfalls ins Gegenteil um, denn seine Maßnahmen führten zu einer noch stärkeren Verflüssigung des Geldmarktes.

Das Mißlingen der Reinholdschen Politik lag in seinem politischen Ausgangspunkt. Am 10. Februar 1926 [4]) bringt er z. B. im Reichstag zum Ausdruck: „je sachlicher das Reparationsproblem von uns behandelt wird, desto eher dürfen wir auch von ausländischer Seite eine gleiche Behandlung der Reparationsangelegenheit und ein Verständnis für die schweren Reparationslasten erwarten." Für ihn waren also die Reparationslasten überhaupt kein Problem mehr. Da-

[3]) Vergl. unten S. 45, Anmerkung 70.
[4]) Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger vom 11. 2. 26.

mit eng verbunden war sein naiver Glaube an die guten Absichten und Wünsche der interalliierten Mächte uns gegenüber. Denkt man dabei noch an die von ihm auf der Tagung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie im Herbst 1926 ausgegebenen Parole, der Reichsetat solle sich hart an der Grenze des Defizits bewegen, so könnte man glauben, daß Dr. Reinhold damit einverstanden gewesen wäre, diesen Zustand für die ganze Dauer des Dawesplanes gelten zu lassen. Er hätte also Deutschland zu einer Arbeiterkolonie der Siegerstaaten werden lassen, anstatt dagegen von der politischen Seite den schärfsten Kampf durchzuführen.

Dr. Reinhold war parteipolitisch Demokrat. Schon aus dieser Tatsache läßt sich eigentlich alles ableiten, was er als Minister gewesen ist, nämlich das typische Beispiel für den sogenannten demokratischen Menschen der Nachkriegszeit, dessen ganzes Sein aus einem Gegensatz von Vorstellung und Verwirklichung bestand. Das zeigt z. B. schon die Absicht, finanzpolitisch wieder streng zwischen ordentlichen Haushalt und außerordentlichen Haushalt zu unterscheiden und die dann folgende grundsatzlose Anwendung dieses Grundsatzes. So ist in den Mitteilungen des Hansa-Bundes vom 1. Februar 1927 zu lesen: „Trotzdem man sich seit der Etatvorlage für 1926 regierungsmäßig darum bemüht hat, zu einer systematischen Trennung des ordentlichen Haushalts zu kommen, findet man doch in den einzelnen Etats im ordentlichen Haushalt sehr erhebliche Anforderungen einmaliger Art, die aus dem außerordentlichen Haushalt zu übernehmen wären, während man andererseits im außerordentlichen Haushalt Ausgaben antrifft, die im ordentlichen Haushalt unterzubringen wären". Ein anderes Beispiel hierfür bildet die Verwendung des Ertrages aus der Silberausprägung, die nicht im ordentlichen, sondern außerordentlichen Haushalt erfolgen durfte. Auf derselben Ebene liegt auch seine Rede vom 10. Februar 1926 [5]): „Er wolle abbauen in der Verwaltung aber nicht in der Person und nicht an den Beamten, sondern an den Ämtern." Man kann sich schwer vorstellen, welchen praktischen Wert dieses sog. Abbauen haben könne, denn es ist nur ein Spiel mit Worten, Ämter ohne Beamte abzubauen.

Wenn auch die Tatsache, daß die Anhänger der demokratischen Partei der Nachkriegszeit ihre politische Vorstellung meist nur aus den philosophischen Schriften und nicht im praktischen Leben erworben hatten, ihre Tätigkeit entschuldigt, so muß dies doch einmal von dieser Seite beleuchtet und hervorgehoben werden. Denn Dr. Reinhold hat mit seiner Politik und obiger Parole die Defizit-Wirtschaft des deutschen Staates eingeleitet.

Er war zwar nur kurze Zeit Finanzminister, hat es aber schon in diesem einen Jahre fertiggebracht, den Reichsetat wirklich nur hart an der Grenze des Defizits sich bewegen zu lassen. Denn bei seinem

[5]) Deutscher Reichs- u. Preußischer Staatsanzeiger vom 11. 2. 26.

Rücktritt bestand trotz eines gewissen Aufschwungs in der Wirtschaft bereits ein Defizit in Höhe von 90 Millionen Mark, allerdings nach der Durchführung einer Steuersenkung.

Der praktische Erfolg seiner theoretischen Trennung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Haushalt war der, daß am Ende des Rechnungsjahres [6]) 1926 866,3 Millionen Anleihebewilligungen bestanden, von denen nur ca. 452 Millionen durch den Erlös der Reinhold-Anleihe gedeckt waren. Weiterhin war ein Nachtragsetat von 858 Millionen [7]) nötig der mit 774,4 Millionen vom Reichstag genehmigt wurde [8]).

c) Köhler.

Unter dem vierten Kabinett Marx war Dr. Köhler vom 29. 1. 1927 bis 29. 6. 1928 Finanzminister.

Dr. Köhler gehörte parteipolitisch dem Zentrum an. Er war gewillt, die bisherige Finanzpolitik nicht ohne weiteres mitzumachen. Er wird im Gegensatz zu Reinhold als ein Mann charakterisiert, der es nicht so gut verstehe, die Zuhörer für finanzpolitische Fragen zu fesseln. Bei der geringen Verwirklichung der Vorsätze Dr. Reinholds könnte das auch eine Empfehlung für ihn sein. Tatsächlich ist seine Politik aber auch nicht erfolgreicher gewesen.

Allerdings sah Dr. Köhler schon seine Aufgabe darin, die Deckung der Ausgaben durch den außerordentlichen Haushalt einzuschränken. So sind gegenüber einem Ausgabeansatz von 476 Millionen für 1927, für 1926 nur 176 Millionen als Ausgaben in den außerordentlichen Haushalt angesetzt worden [9]). Er war der Meinung, daß das Rechnungsjahr 1927 ein Jahr der Erholung, des Übergangs und des Aufräumens sein müßte.

Die Erhöhung der Kriegsbeschädigten- und Beamtenbezüge [10]) und die endgültige Regelung der Liquidations- und Gewalt-Schäden-Erstattung würde deshalb der Schlußstein für die seit der Inflation vollzogene große Wiederaufbauarbeit sein [11]). Diese Ansicht war natürlich falsch, da ja die Reparationslasten keine Erholungs- und Übergangszeit bedingen konnten, deshalb auch die darauf aufgebauten Maßnahmen und Forderungen nachhinken mußten.

---

[6]) Im Etat 1926 = 293,8 Millionen
im Nachtragsetat 1926 = 572,5 Millionen.
Frankfurter Zeitung vom 5. 10. 1926.

[7]) Industrie- und Handelszeitung vom 19. 3. 1927.

[8]) Deutscher Reichs- u. Preußischer Staatsanzeiger vom 16. 4. 1927.

[9]) Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger vom 20. 1. 1928.

[10]) Auf die Beamten-Besoldungsreform und Pensionen entfallen allein 172 Millionen Mehrausgaben nach dem Nachtragsetat von 1927. Magazin der Wirtschaft vom 1. 3. 1928.

[11]) Rede Dr. Reinholds vor dem Reichstag vom 19. Januar 1928. Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger vom 20. 1. 1928.

Auch wurde der Haushaltsplan weiterhin auf der günstigen Konjunktur jener Zeit aufgebaut, was besonders stark in dem Nachtragsetat von 1927 zum Ausdruck kommt, der Mehrausgaben in Höhe von 299,4 Millionen in sich birgt.

Man glaubte an die Stetigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung und deckte die Mehrausgabe mit fingierten Mehreinnahmen aus der

Einkommensteuer	=	155	Millionen
Körperschaftssteuer	=	55	„
Besitz- und Vermögenssteuer	=	99	„
Zölle	=	365	„
Tabaksteuer	=	80	„
Biersteuer	=	27	„
Spiritus-Monopol	=	30	„
Div. Verbrauchssteuern	=	8	„
Zusammen	=	819	Millionen [12])

Auch sollte eine weitere Deckung durch eine Minderausgabe für die Erwerbslosenfürsorge von 180 Millionen erfolgen [13]).

Gegen die Subventionstätigkeit des Staates und gegen das Subventionsbedürfnis der Wirtschaft konnte Köhler sich auch nur mit geringem Erfolg zur Wehr setzen. Denn nach Mitteilungen der Frankfurter Zeitung vom 1. 3. 1927 hatten sich die Unterstützungsanträge gerade zu seiner Zeit sehr stark vermehrt.

d) Hilferding.

Im zweiten Kabinett H. Müllers (vom 29. 6. 1928 bis 30. 3. 1930) war Dr. Hilferding (vom 29. 6. 1928 bis 23. 12. 1929) Finanzminister des Deutschen Reiches.

Dr. Hilferding, der der sozialdemokratischen Partei angehörte, entsprach in seiner Tätigkeit deren unklaren und zwiespältigen Politik. Er war Finanzminister der sogenannten großen Koalition, die aber ihrerseits wieder nichts anderes war als der Ausdruck jener letzten Phase der parteipolitischen Entwicklung der Nachkriegszeit, die infolge ihrer sich widersprechenden Zusammensetzung schon von vornherein zur Hilflosigkeit verurteilt war. So ließ Hilferding die finanziellen Verhältnisse weiter dem Chaos zutreiben. Er bemühte sich zwar der Lage durch Steuererhöhungen Herr zu werden, scheiterte aber damit zum größten Teil an der Interessenpolitik der einzelnen Parteien, die es wie bisher verstanden, mit Hilfe des Par-

[12]) Magazin der Wirtschaft vom 1. 3. 1928.
[13]) Magazin der Wirtschaft vom 1. 3. 1928.

laments ihre wirtschaftlichen Wünsche durchzusetzen. So war z. B. die bayrische Volkspartei gegen die Biersteuer, die deutsche Volkspartei gegen die Vermögenssteuer und das Zentrum gegen die Erbschaftssteuer [14]). Auch war er selbst aus parteipolitischen Erwägungen heraus gezwungen, die Lohnsteuer zu senken. Seine Versuche die schwebenden Schulden zu konsolidieren, waren ebenso ohne nachhaltigen Erfolg. Die langfristige Anleihe von 500 Millionen, von der nur 300 Millionen aufgelegt werden konnten, hatte ein Ergebnis von 183 Millionen Mark. Die Kreuger-Anleihe erbrachte 125 Millionen Dollar. Seine anderen Maßnahmen liefen nur darauf hinaus, die schwebende Verschuldung durch kurzfristige Kredittransaktionen oder durch formelle Hilfskonstruktionen [15]) zu verschleiern.

Die Wirtschaftslage von 1929 hatte sich gegenüber dem Jahre 1927 bedeutend verschlechtert. Trotzdem übernahm Hilferding für das Rechnungsjahr 1929 noch eine Vorbelastung [16]) aus dem Nachtragsetat von 1928 [17]) und erhöhte die Mehrausgaben gegenüber 1928 um 359,3 Millionen Mark [18]).

Es ist deshalb erklärlich, daß sich unter der sogenannten großen Koalition die Finanzlage so zuspitzen mußte. Trotz der Entlastung durch das Haager Abkommen, die 393 Millionen Mark ausmachte, mußten noch 278,3 Millionen RM. nachbewilligt werden, da sich eine Einnahmeverschlechterung von 360 Millionen und eine Ausgabeerhöhung von 511 Millionen ergeben hatte [19]). Charakteristisch ist dabei der Versuch der Reichsregierung, diesen Betrag wieder auf den außerordentlichen Haushalt mit zu übernehmen, was erst auf einstimmige Anregung des Reichsratsausschusses verhindert wurde. Es wurden dann 222,5 Millionen RM. der Beträge für die Arbeitslosenversicherung im ordentlichen Haushalt eingesetzt [20]).

Die Bewilligung der sog. Hilferding-Anleihe ist für diese Regierungs- und Finanzperiode von typischer Bedeutung. Die Debatten darüber lassen den schrankenlosen Kompromißcharakter dieser Regierung im hellsten Lichte erscheinen. So ist das Eintreten eines sozialdemokratischen Ministers für eine steuerfreie Anleihe mit einer derartigen Staffelung zugunsten der Großkapitalisten [21]) eine Mißgeburt ersten Ranges. „Die Befreiung der Anleihe von der Einkommensteuer, Vermögenssteuer, Erbschaftssteuer und von der Kapitalertragssteuer

---

[14]) Der Volkswirt, vom 1. 3. 1929.

[15]) Vergl. z. V. das Zwangsdarlehen bei der Invalidenversicherung.

[16]) Deutscher Reichs- u. Preußischer Staatsanzeiger vom 17. 12. 1928.

[17]) 1928 war ein Fehlbetrag von 658 Millionen entstanden (Netto-Mehrausgaben = 358 Millionen u. Wegfall einm. E., Münzgewinnüberschuß = 300 Millionen). Frankfurt. Ztg. vom 19. 1. 29.

[18]) Frankfurter Zeitung vom 20. 2. 1929.

[19]) Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger vom 15. Februar 1930.

[20]) Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger vom 15. Februar 1930.

[21]) In den höchsten Einkommensstufen ergibt die 7%ige Anleihe eine Effektivverzinsung von über 12%. Berliner Börsenzeitung vom 6. u. 7. 5. 1929.

macht sie zu einem sozialistisch geborenen, überkapitalistischen Weltwunder, zu einer Kreuzung zwischen Moskau und Wallstreet[22]). Hilferding hat damit den gesamten marxistischen Katechismus über Bord geworfen. Aus der Parole „Proletarier aller Länder vereinigt Euch" ist geworden „Bankiere aller Länder vereinigt Euch"[23]).

Diese Ausführungen Dr. Bangs glaubte Dr. Cremer (deutsche Volkspartei) auf jener Reichstagssitzung damit abtun zu können, daß er sagte, er könne den Ausführungen nicht folgen, da Dr. Bang sich nicht auf dem finanzpolitischen und wirtschaftlichen Gebiet zu bewegen verstehe. Diese Worte treffen aber allein den Vertreter der Volkspartei selbst und sind nur Ausdruck jener Kompromißregierung, die unbedingt Geld brauchte. Ihr war jeder Ausweg recht und man entschuldigte die Aufgabe der Grundsätze mit der Einmaligkeit der Maßnahme. Denn Dr. Cremer wird gewußt haben, daß die Ausführungen Dr. Bangs das Kernproblem der damaligen Finanzpolitik trafen. Es muß den Deutschnationalen, deren Vertreter Dr. Bang war, allerdings vorgeworfen werden, daß sie ja selbst diese Entwicklung durch die Annahme des Dawesplanes mit eingeleitet hatten[24]).

Dieselbe Haltlosigkeit in der Staatspolitik gerade dieser Periode kommt auch in der Annahme der Kreuger-Anleihe zum Ausdruck. Denn durch die wirtschaftliche Tragweite jener Abmachungen wurde der Ertrag eines Staatsmonopols auf Jahre an eine außerstaatliche Macht verkauft[25]). Ein sozialdemokratischer Minister lieferte die Erträge einer durch den Staat zusammengehaltenen und garantierten Wirtschaftsgruppe einem ausländischen Großunternehmer aus.

Außerdem war es möglich, daß die nationale und internationale Bankenwelt einen unmittelbaren Einfluß auf die Staatspolitik gewinnen und ausüben konnte. Dieses zeigt der Einspruch Dr. Schachts[26]) bei den Verhandlungen über den zweiten Dillon-Read-Kredit (Jahresultimo 1930) und das Zustandekommen der sog. Lex Schacht. Außerdem ist die Tatsache, zu erwähnen, daß auch der Reparationsagent Einspruch erhob, sich also eine intermediäre Staatsgewalt in die Staats- und Finanzpolitik des Reiches einzumischen wagte.

---

[22]) Dr. Bang (Deutschnationaler) Reichstag vom 15. 5. 1929. Deutscher Reichs- u. Preußischer Staatsanzeiger vom 16. 5. 1929.

[23]) Reichstag vom 15. 5. 1929. (73. Sitzung).

[24]) Dr. Hilferding glaubt: Dr. Bang kenne nicht den fundamentalen Unterschied von ordentlichen und außerordentlichen Haushalt.

Dr. Reinhold glaubt: Dr. Bang schade mit seinen Ausführungen dem Ansehen des Staates. Beide Anmerkungen aus: Deutscher Reichs- u. Preußischer Staatsanzeiger vom 16. 5. 29.

[25]) Vergl. unten, S. 46.

[26]) Die Kölnische Zeitung vom 20. 12. 1929: „Der Eingriff Dr. Schachts ist so stark, daß er sich nicht damit ausreden könne, die Ausgabengebarung des Reiches interessiere ihn nur bis zu dem Punkt, wo sie ihm noch kreditorische Sicherheit biete. Die Reichsregierung solle endlich die Reichsgeschäfte wieder selbst führen."

e) Moldenhauer.

Unter dem zweiten Kabinett H. Müller war Moldenhauer vom 23. 12. 1929 bis 22. 6. 1930 Finanzminister des Reiches. Von einer selbständigen Politik ist jetzt kaum noch zu reden. Die Wirtschaftskrise, in ihrem Gefolge die Arbeitslosenfürsorge und die schwebende Verschuldung des Reiches, hatten die Verhältnisse in Deutschland sich so entwickeln lassen, daß eine Defizitwirtschaft weiter aufgezwungen wurde, die ohne jeden politischen Willen war. Das Reich war der Gefangene seiner bisherigen Finanzpolitik geworden.

Moldenhauer lehnte vor einem großen Kreis von Pressevertretern [27]) jede direkte Steuer zur Behebung der Etatsschwierigkeiten von vornherein ab, ebenso die Kürzung der Beamtengehälter. In den Reformvorschlägen für die Arbeitslosenversicherung vertrat er den Standpunkt, daß er nicht an eine Herabsetzung der Leistung denke. Der Etat von 1930 war sogar noch um einen Betrag von ca. 1 Milliarde höher als der von 1929. Erst im nächsten Jahre begann die Senkung der Staatsausgaben.

f) Dietrich.

Der Nachfolger Moldenhauers war Dietrich. Im Kabinett Brüning (vom 22. 6. 1930 bis 25. 6. 1932) verwaltete er die Finanzen vom 26. 6. 1930 bis Juni 1932.

Man ging jetzt zu einer bewußten Deflationspolitik über. Im Jahre 1931 mußte sogar eine große Stützungsaktion des Staates zu Gunsten der Banken durchgeführt werden. Die gesamten Staatsausgaben fielen im Rechnungsjahre 1931 und 1932 auf 10,4 bzw. 8,19 Milliarden [28]). Die Arbeitslosenversicherung wurde 1931 vom Staatshaushalt abgehängt [29]), da sie für ihn den größten Gefahrenherd bedeutete.

Der Kampf um die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der öffentlichen Kassen spiegelt sich wider in den damaligen Verordnungen des Reichspräsidenten. Die erste Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen wurde am 1. Dezember 1930 erlassen. Sie brachte eine allgemeine Kürzung der Dienstbezüge aller Personen des öffentlichen Dienstes um 6% bei allen 1500 RM. übersteigenden Beträgen, Zuschläge zur Einkommensteuer für die größeren Einkommen, die Ledigen und die Aufsichts-

---

[27]) Berliner Börsenzeitung vom 8. Februar 1930.

[28]) Deutscher Reichs- u. Preußischer Staatsanzeiger vom 4. 11. 1930, u. a. Kürzung der Überweisungen = 418 Millionen, Ausgabeabstriche = 286 Mill. Frankfurter Zeitung vom 5. 12. 1930.

[29]) Deutscher Reichstag vom 5. 12. 1930: Rede des Reichsfinanzministers Dietrich. Für Krisenfürsorge und ihre Verwaltung wird ein Betrag von 420 Millionen eingestellt.

ratsmitglieder, eine Erhöhung der Tabaksteuer, und andererseits den sogenannten Ausgabeplafond [30]).

Die zweite Verordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juli 1931 ordnete eine erneute Bereinigung des Reichshaushalts um 959 Millionen an, die sich mit 306 Millionen auf der Ausgabenseite (Kürzung der Gehälter, der Reichsversorgung, der verschiedensten einzelnen Ausgabetitel) und in Höhe von 653 Millionen auf der Einnahmenseite auswirkte [31]).

Die dritte Notverordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 eröffnete den Weg zur Beseitigung eines Fehlbetrages von 813 Millionen durch die Verwendung der Reparationsersparnisse infolge des Hoover-Jahres. Neue Vereinfachungs- und Ersparnismaßnahmen wurden gleichzeitig angeordnet [32]).

Die vierte Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 verordnete neben anderen Maßnahmen eine nochmalige Kürzung der Besoldungen und eine Erhöhung der Umsatzsteuer auf zwei Prozent, Vorverlegung der Einkommensteuertermine um einen Monat, weitere Ausgabenabstriche und den Einsatz eines Betrages von 170 Millionen des bei der erhöhten Silberausprägung erzielten Münzgewinnes [32]). Diese Maßnahmen reichten aber noch nicht aus, um den neuen Fehlbetrag am Jahresende 1931 mit 450 Millionen zu decken. Das Etatsjahr 1931 schloß mit einem Defizit von 450 Millionen [33]). Dem Entwurf des Haushaltsplanes von 1932 ist es ähnlich ergangen. In Basel schätzte man die Steuereinnahmen noch auf 8155 Millionen, während später nur 7464 Millionen veranschlagt wurden. Der erste Entwurf Dietrichs rechnete mit Gesamtausgaben von 8984 Millionen, wobei ein Defizit von nahezu einer Milliarde zu decken geblieben wäre. Durch Einsparen bei der Schuldentilgung, bei den inneren Kriegslasten und einigen anderen Posten wurde die Gesamtausgabe von 1932 auf 8,3 Milliarden festgesetzt, die dann noch durch einen allgemeinen Abstrich um 110 Millionen durch das Kabinett v. Papen herabgedrückt wurde [34]).

Diese Maßnahmen zeigen uns, wohin die Finanzpolitik der Nachkriegszeit den Staat geführt hatte und wie man sich nicht mehr anders zu helfen wußte, als die Entwicklung aus einem staatlichen Notstand heraus wieder zurückzuschrauben. Der Etat von 1931 war zwar noch

---

[30]) Vergleiche im einzelnen: Deutsche Wirtschaftszeitung vom 25. 8. 1932. Der Reichshaushalt für 1932.

[31]) Ebenda.

[32]) Vgl. Deutsche Wirtschaftszeitung vom 25. 8. 1932. Der Reichshaushalt für 1932.

[33]) Frankfurter Zeitung vom 2. 7. 1932.

[34]) Die Ersparnis von 1,2 Milliarden im Rechnungsjahr 1932 ergibt sich mit 425 Millionen aus dem weiteren Wegfall der Reparationen, rund 200 Millionen aus anteilsmäßiger Verringerung der Steuerüberweisungen an Länder und Gemeinden. Der Rest von 500 Millionen entfällt auf eigentliche Ersparnisse, davon allein 340 Millionen aus Kriegsbeschädigten- und Arbeitslosenfürsorge.

auf parlamentarischem Wege verabschiedet worden, was aber auch erst unter dem Damoklesschwert des Artikels 48 durchgeführt werden konnte [35]). Der Etat von 1932 dagegen mußte durch eine Notverordnung verabschiedet werden.

Die Finanzpolitik nach der Stabilisierung hatte sich so nach einem anfänglich richtig beurteilten und gefundenen finanzwirtschaftlichen Ausgangspunkt selbst ad absurdum geführt. Die Möglichkeit des Aufbaues der Staatsausgaben auf einer wirtschaftlichen Konjunkturperiode war in den Jahren 1928 und 1929 abgelöst durch einen Rückgriff des Staates auf die Substanz der Wirtschaft. Die rückläufige Konjunktur setzte bereits 1928 ein und verschärfte sich dann Mitte 1929 in krisenhafter Form. Trotzdem glaubte der Staat aber über eine halbe Milliarde mehr als 1927 aus der Wirtschaft herausholen zu können [36]). Daraus entwickelte sich eine Fehlschätzung für 1930 um rund 1240 Millionen, wovon rund 779 Millionen zu Lasten des Reiches, rund 337 Millionen zu Lasten der Länder und Gemeinden und 125 Millionen zu Lasten der an der Lohnsteuer beteiligten Sozialversicherungsanstalten gehen. Diese Politik wird dann noch notgedrungen auch in den späteren Etatjahren fortgesetzt. Der Etat von 1931 ist z. B. nach dem Stand der Wirtschaftslage von Anfang Oktober unter der Annahme festgesetzt [37]) daß im zweiten Halbjahr 1930 keine weitere Verschlechterung und im Verlauf des Rechnungsjahres 1931 eine, wenn auch nur leichte Besserung der Wirtschaftslage gegenüber dem Stand von Anfang Oktober 1930 eintreten werde [38]). Erst die obigen Notverordnungen mußten den damaligen Finanzpolitikern die Unmöglichkeit dieser Methode deutlich machen.

Dietrich selbst bringt in seiner Rede vom 4. 12. 1930 vor dem Reichstag zum Ausdruck, daß ein ganz besonders unglücklicher Zug in unserer Entwicklung der ist, daß die Zahl der selbständigen Unternehmer, die unter eigener Verantwortung sich mühen, vorwärts zu kommen und für ihr Volk und für sich etwas zu leisten, in einem ständigen Rückgang sich befinden. Aber er selbst konnte diesem Zustand mit seinen deflationistischen Maßnahmen nicht tatkräftig entgegenwirken.

Ein planvolles Herangehen an die Beseitigung dieser volkswirtschaftlichen und finanzwirtschaftlichen Situation ist erst durch die Ablösung des Kabinetts Brüning durch das Papenkabinett und durch die Politik Hitlers möglich geworden.

Nachdem durch die nationalsozialistische Staatsführung das Vertrauen zum Staat wiederhergestellt war, konnte man unter einer plan-

---

[35]) Deutscher Reichs- u. Preußischer Staatsanzeiger vom 2. 4. 1931.

[36]) Finanzieller Überblick zum Etat von 1931. Hamburger Fremdenblatt vom 3. 1. 1931.

[37]) Wirtschaftsdienst vom 1. Mai 1931. Die Steuererträge für 1931 sind damals außerdem um 500 bis 750 Millionen überschätzt.

[38]) Finanzieller Überblick zum Haushalt 1931, S. 32, 33.

vollen Wirtschaftspolitik mit dem Steigen der Steuereinnahmen rechnen und hierauf einen mehrjährigen Finanzplan aufbauen, indem augenblickliche Mehr-Ausgaben zur sofortigen Belebung der Wirtschaft ausgegeben und durch spätere Mehr-Einnahmen abgedeckt werden.

So wurden die Jahre 1933/1934 mit je 15 Mill. RM. durch das „Arbeitsbeschaffungsprogramm v. Papen" belastet, die Jahre 1933/37 mit 1500 Mill. RM. aus der Ausgabe von Steuergutscheinen und 1020 Mill. RM. aus der Ausgabe von Schatzanweisungen für Stützungszwecke der Wirtschaft; außerdem wurden noch 1000 Mill. RM. sog. Arbeitsschatzanweisungen ausgegeben, die auf die Einnahmen aus den Jahren von 1934 bis 1938 verteilt wurden [39]).

2. *Die schwebende Verschuldung und die Fundierungsversuche.*

a) Die Bedeutung des Betriebsmittelfonds von 1924.

Die Ausgaben des Reiches stiegen in den Jahren 1925 bis 1930 von 7903 Mill. auf 11 847 Mill. RM. [40]). Es könnte dies dem sog. Gesetz der steigenden öffentlichen Ausgaben entsprechen, und die Steigerung der Ausgaben hätten günstige volkswirtschaftliche Rückwirkungen hervorrufen können. Da aber die Reparationsleistungen jährlich einen gewaltigen einseitigen Kapitalabzug veranlaßten, und die Staatsausgaben sich nicht innerhalb der Volkswirtschaft auswirken konnten, war das nicht der Fall. Diese Entwicklung hatte vielmehr auf das Vertrauen zum Staat und zu seiner Finanz- und Kreditwirtschaft einen äußerst ungünstigen Einfluß. Es fehlte die Grundlage für eine günstige Auswirkung, da es sich um keine organische Weiterentwicklung des Deutschen Reiches handelte.

Die Reparationsverpflichtungen belasteten die Haushaltspläne der Jahre

1924/25	mit	800	Millionen RM.
1925/26	„	250	„
1926/27	„	410	„
1927/28	„	500	„
1928/29	„	1250	„

Die Reichsbahn hatte in den gleichen Jahren 200, 840, 950, 950 Mill. RM. und die Industrie ab 1925/26 = 125, 250, 300 und 300 Mill. RM. aufzubringen [41]). Es flossen also jeweils 1000, 1220, 1500, 1750

[39]) Berliner Tageblatt vom 2. Juli 1933.

[40]) Vgl. im einzelnen Jens Jessen, „Reichsfinanzen", im Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. 3, S. 12.

[41]) Jens Jessen, „Reparationen", im Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. 3, S. 63.

und 2500 Mill. RM. als Geld- oder Sachkapital ins Ausland, ohne daß uns dafür eine Gegenleistung zugute kam.

In Verbindung mit den Reparationsleistungen waren natürlich auch die inneren Kriegslasten und Sozialisierungsversuche Mitursache zu dem Steigen der Staatsausgaben. Vor allem ist auch die planlose Regierungspolitik dieser Zeit zu nennen, die sich z. B. schon in dem regelmäßig zu späten Verabschieden der Haushaltspläne und in dem Arbeiten mit einem Nachtragsetat äußert. Auch verdienen die Tatsachen besondere Erwähnung, daß trotz des verlorenen Krieges eine enorme Erhöhung der Beamtenbesoldung durchgeführt, auf der anderen Seite aber z. B. die Umsatzsteuer gesenkt wurde und sich trotz der Sozialisierungsabsichten eine starke Subventionstätigkeit zugunsten der Privatwirtschaft, allerdings auch der öffentlichen Wirtschaft, entwickelte.

Zur Charakterisierung dieser Entwicklungsperiode seien die offiziellen Rechnungsabschlüsse von 1925 bis 1932 angeführt. Es entstanden folgende Überschüsse bzw. Defizite [42]):

	ordtl. Haush.	außerord. Haush.	Ges. Abschluß
1924	+ 496 Mill. RM.	+ 133 Mill. RM.	+ 629 Mill. RM.
1925	+ 180	+ —	+ 180
1926	+ 200	— 290	— 90
1927	+ 162	— 465	— 303
1928	— 154	— 905	—1059
1929	— 465	— 722	—1237
1930	—1190	— 262	—1452
1931	—	— —	—1690
1932	—	—	—2070

Dieses Bild verschiebt sich allerdings dadurch, daß im Jahre 1924 ein Betriebsmittelfonds in Höhe von 252 Millionen geschaffen wurde, von denen 190 Millionen in den o. H. von 1927 und 62 Millionen in den außerordentlichen Haushalt von 1928 eingestellt wurden. Mit diesem Betrage würde sich für 1924 ein Gesamtüberschuß von 881 Millionen und ein Gesamtdefizit

für 1927 = 403 Millionen
für 1928 = 783 Millionen

ergeben.

Bei dem Vergleich dieser Aufstellung zeigt sich die Bedeutung des Finanzjahres 1924 für die nachfolgenden Rechnungsjahre. Im ordentlichen Haushalt (o. H.) entstehen bis 1927 Überschüsse, allerdings nur formal, da sie sich aus Ausgaberesten und Kassenbeständen zusam-

[42]) Wirkungen und Ursachen des hohen Zinsfußes, hrsg. von Diehl, Hertz, S. 510 f. d. Zeit von 1924—30; Berl. Börsenzeitung v. 10. 1. 33 f. d. Zeit v. 1931/32.

mensetzen. Im ordentlichen Haushalt von 1925 entsteht bereits ein Defizit, das allerdings durch die Überschüsse von 1924 glatt gedeckt wird. Für das Rechnungsjahr 1926 sind noch Überschüsse von 180 Millionen (Rechnungsjahr 25) vorhanden, die dann verbraucht werden und außerdem ein Defizit von 90 Millionen entstehen lassen. Im Rechnungsjahr 1927 werden 190 Millionen aus dem Betriebsmittelfonds durch Einstellung in den o. H. mit aufgebraucht. Im Rechnungsjahr 1928 werden aus dem Betriebsmittelfonds 62 Millionen in den a. o. H. mit eingesetzt. Trotzdem entsteht bis 1928 ein Defizit von 1059 Millionen.

Das Rechnungsjahr 1924 hat also faktisch Teile der nächstfolgenden Regierungspläne mitfinanziert oder anders ausgedrückt, die Reichsfinanzminister haben sich seitdem Dr. Reinhold das Finanzministerium inne hatte, ihre Pläne durch das Rechnungsjahr 1924 mit 881 Millionen kreditieren lassen. Denn es ist dieser Betrag nicht als Reserve behandelt, sondern planmäßig aufgebraucht worden. Dabei ist dieses sog. planmäßige Verbrauchen sogar so durchgeführt worden, daß diese Gelder nicht im a. o. H., wie es als einmalige Einnahme hätte sinnvoll geschehen müssen. sondern im o. H. ausgewiesen wurden.

b) Die Anleiheermächtigungen und die Realisierungsversuche.

Für das Ansteigen des Defizits von 303 Millionen im Jahre 1927 auf 1059 Millionen im Jahre 1928 ist wohl das erstmalige Sich-Auswirken der vollen Reparationsleistungen maßgebend [43]). Weiterhin mußte aber auch das Nichtrealisieren der früheren Anleiheermächtigungen finanzwirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Aus den obigen Aufstellungen über die Rechnungsabschlüsse und die einzelnen Überschüsse und Defizite in den Rechnungsjahren 1925 bis 1930 ergibt sich seit 1929 eine Wandlung im a. o. H. Anleiheermächtigungen werden nur im geringen Umfange gegeben, für das Rechnungsjahr 1928 sogar überhaupt keine neuen mehr bewilligt. Allerdings sind die Konsolidierungsversuche dieser Zeit auch nur rechnerischer und buchmäßiger Natur.

Die Anleiheermächtigungen waren in folgender Weise entstanden. Der vorgesehene Kredit von 348 Millionen im Rechnungsjahr 1924 ist vom Reich nicht in Anspruch genommen worden, da die laufenden Einnahmen so groß waren, daß nicht nur die laufenden Ausgaben gedeckt wurden, sondern darüber hinaus noch Überschüsse vorhanden waren [44]).

Im Rechnungsjahr 1925 sollten 136,2 Millionen als „ungedeckt" auf Anleihe genommen werden [45]). Da aber der Reparationsagent im

[43]) Vergl. S. 34.
[44]) Frankfurter Zeitung vom 17. 1. 25.

Laufe des Dezembermonats 214,8 Millionen zurückgezahlt hatte, die von der Reichsregierung in der Übergangszeit (September, Oktober, November) infolge des Dawesplanes vorschußweise ausgegeben worden waren, machte dieser Betrag als einmalige Einnahme eine Kreditaufnahme für 1925 überflüssig.

Im Haushaltsplan von 1926 wurde ursprünglich ein Anleihebedarf von 293,8 Millionen festgestellt[46]). Durch den Nachtragsetat, der 801,8 Millionen Mehrausgaben brachte, wurden weitere 572,5 Millionen benötigt und auf Anleihe angefordert, so daß sich für 1926 ein Gesamtanleihebetrag von 866,3 Millionen ergab[47]).

Der a. o. H. 1927 weist einen Ausgabebedarf von 509,9 Millionen auf, von denen nach Abzug einer Einnahme von 8,1 Millionen 501,4 Millionen durch Anleihe gedeckt werden mußten. Es kommen noch hinzu 8,3 Millionen, die bei der Beratung des Haushaltsplanes eingestellt wurden und 18,8 Millionen, die seinerzeit im Nachtragsetat von 1926 gestrichen waren. Mit diesen Anleiheermächtigungen für 1927 verfügte der Reichsfinanzminister bereits über einen Anleihekredit von ca. 1,5 Milliarden. Infolge der ungünstigen Lage des Kapitalmarktes konnte aber nur ein geringer Teil realisiert werden[48]).

Durch das Etatsgesetz für 1928 wurden die noch offenstehenden Anleiheermächtigungen auf den Betrag von 978 Millionen[49]) festgesetzt. Dabei sind die früher erteilten Ermächtigungen, von denen noch kein Gebrauch gemacht war, außer Kraft gesetzt worden.

Der Haushaltsplan 1929 schloß im a. o. H. mit einem Betrag von 150 Millionen ab, von denen 125 Millionen durch Begebung an die Invalidenversicherung Deckung finden sollten. Nach dem Nachtragsetat für 1929 waren weitere 50 Millionen im a. o. H. zu decken. Dadurch erhöhten sich die schon bestehenden Anleiheermächtigungen wieder auf 1028 Millionen.

Im Haushaltsplan 1930 ist trotz der offensichtlichen Unmöglichkeit der Inanspruchnahme des Kapitalmarktes wiederum ein Betrag von 23,50 Millionen auf Anleihe genommen worden, um den Etat wenigstens rechnerisch ins Gleichgewicht zu bringen.

Im Extraordinarium von 1931 war infolge der Julikrise ein Fehlbetrag von 470 Millionen entstanden. In der Annahme, daß in absehbarer Zeit eine Begebung von Anleihen nicht möglich sein würde, war dieser Betrag als effektiver Fehlbetrag eingestellt und auf den o. H. mit übernommen worden. Man stellte sich also jetzt auf den Standpunkt, daß es eine Verschleierung des tatsächlichen Sachverhalts

---

[45]) Wirtschaftsdienst vom 13. 2. 25.
[46]) Berliner Börsenzeitung vom 13. 1. 26.
[47]) Frankfurter Zeitung vom 5. 11. 26.
[48]) Der Erlös der 500 Millionen-Anleihe von 1926 = 452 Millionen.
[49]) Anleihe-Denkschrift 1928 Berliner Tageblatt vom 23. 2. 30.

sein würde, diese Summe, deren Deckung tatsächlich nur in der Luft hängt, immer weiter mit fortzuführen [50]).

Damit ist eine Entwicklung der Haushaltsgebarung abgeschlossen, die eigentlich während der ganzen Zeit keine Berechtigung aus der Lage der deutschen Volkswirtschaft herleiten konnte, da Gegenwart und Zukunft schon überreichlich belastet waren. Das hätte man schon beim Einleiten dieser Politik an der Kursentwicklung der Reinold-Anleihe feststellen müssen. Vor allem hätte sich aber die Reichsführung dagegen wehren müssen, mit der Hoffnung auf eine bessere Zukunft, Anleiheermächtigungen zum bloßen rechnerischen Ausgleich in den Haushaltsplan einzustellen.

Der hohe Betrag offener Anleihekredite mußte sich, da die Pläne der Regierung finanziert werden mußten, auf die Kassenlage des Reiches, die unmittelbar nach der Stabilisierung äußerst liquide [51]) war, sehr bald ungünstig auswirken. Bei einem allgemeinen Betriebsmittelfonds von 400 Millionen ging der Kassenüberschuß von 743 Millionen im Jahre 1924 auf Defizit von 121 Millionen im Jahre 1927 zurück. Die Ausgaben-Reste stiegen im gleichen Zeitraum allerdings von 262 Millionen auf 520 Millionen. Bis 1927 war auch der durch den Münzgewinn von 1924 geschaffene Betriebsmittelkredit aufgebraucht. Das Defizit von 303 Millionen [52]) im Rechnungsjahr 1927 konnte die Kassenlage wegen der hohen Ausgabenreste noch nicht zu sehr beunruhigen. Erst im nächsten Rech-

---

[50]) Berliner Börsenzeitung vom 10. Jan. 1933. Graf Schwerin-Krosigks Finanz- und Kassenbericht vor dem Reichshaltausschuß.

[51]) Nach einer dem Haushaltsausschuß vorgelegten Aufstellung über die Kassenbestände weisen diese nach dem Stand vom 1. Mai 1926 einen Betrag von 772 Millionen auf.

Giro- & Postscheckkonto	=	68 Millionen
Verpfändete Einnahmen	=	150 „
Guthaben bei der Reichsbank, Seehandl. & Reichskreditgesellschaft	=	345 „
Agrarkredite	=	125 „
Reichsmonopolamt für Brennereien	=	56 „
Umstellungsvorschuß an d. Deutsch. Werke, Kiel	=	10 „
Kredite a. d. Länder	=	18 „

Dt. Allgem. Ztg. vom 12. 5. 26.

[52])

Jahr	Abschluß des Ges. Haushlt.	Netto Ausgb. Netto	Betriebsmittelbedarf	Betriebsmittelfond	Kassenüberschuß
1924	+ 629	+ 262	— 400	+ 252	+ 743
1925	+ 180	+ 382	— 400	+ 252	+ 414
1926	— 90	+ 349	— 400	+ 252	+ 111
1927	— 303	+ 520	— 400	+ 62	— 121
1928	—1050	+ 200	— 400	—	—1259
1929	—1237	+ 65	— 400	—	—1572
1930	—1452	+ 160	— 400	—	—1692

Wirkungen und Ursachen..... Herz S. 516.

nungsjahr sollte sich die durch die offenen Anleiheermächtigungen geschaffene Problematik im vollsten Maße offenbaren.

Ende 1928 konnte das Reich noch bei den öffentlichen Stellen hohe Kredite[53]) aufnehmen. Das Reichswechselkontingent war allerdings Ende 1928 auch schon voll ausgenutzt[54]).

c) Die gesetzlichen Kreditermächtigungen und die Entwicklung der Ausgabe von Schatzanweisungen.

Zur Betriebsmittelversorgung des Reiches waren „gesetzliche" Kreditermächtigungen in einer Höhe von 500 Millionen vorhanden. Diese waren in einem Schatzwechselkontingent von 400 Millionen und in einem, jedesmal am Jahresultimo[55]) rückzahlbaren Reichsbankkontokorrent-Konto von 100 Millionen realisierbar. In normalen Zeiten hätte dieser Betrag für die Liquidität der Staatskasse zweifellos ausgereicht. — Die Reichsschatzwechsel wurden im allgemeinen auf dem freien Markt verkauft. Während des ganzen Jahres 1929, in dem auch reichlich Privatdiskonten angeboten waren, suchte das Reich für seine Wechsel auch unter den öffentlichen Stellen feste Abnehmer. Der Kommissar für die verpfändeten Abgaben hatte sogar einen Teil seines Reservefonds von Anfang 1928 bis zum Mai 1930 in solchen Wechseln angelegt. (Herbst 1929 = 75,6 Millionen). Ebenfalls gehörten die Reichspost und die Verkehrskreditbank oft zu den Abnehmern der Reichsschatzwechsel.

Im Rechnungsjahr 1929 genügte die Begebung von Reichswechseln zur Kreditbeschaffung nicht mehr. Das Reich mußte zu einer anderen systematischen Finanzierungsmethode übergehen, um der gegebenen Kassenschwierigkeiten aus den Fehlbeträgen des a. o. H. und der sich immer neu bildenden Defizite im o. H. Herr werden zu können.

---

[53]) Bei der Reichspost und bei der Reichsbahn waren je 150 Millionen kurzfristig geborgt. Frankfurter Zeitung vom 1. 12. 1928.

Das Reich mußte 150 Millionen bei einem Bankkonsortium angeblich für einen Monat aufnehmen. Berliner Börsenzeitung vom 16. 3. 1929.

Die fortdauernden Kassenschwierigkeiten des Reiches führten wieder zur Inanspruchnahme der Preußenkasse im Ausmaß von 100 Millionen. Frankfurter Zeitung vom 22. 2. 1929.

[54]) Berliner Börsenzeitung vom 5. 1. 1930.

Februar	1928	=	32,5 Millionen
Mai	„	=	164 „
Juni	„	=	224,5 „
Oktob.	„	=	348 „
Dezemb.	„	=	391 „
Januar	1929	=	400 „
März	„	=	382,5 „
Juni	„	=	400 „
Juli	„	=	337,8 „
Septemb	„	=	400 „
Oktob.	„	=	376,1 „
Novemb.	„	=	400 „

Es wurden vom Reich zur Finanzierung der Ausgaben unverzinsliche Schatzanweisungen ausgegeben und diese vor allem von Banken, Sparkassen und sonstigen öffentlichen Stellen mit jeweils verschiedenem Diskont aufgekauft.

Die Schwierigkeiten in den Geldbeschaffungsmöglichkeiten waren im Zusammenhang mit der Spannung während der Pariser Sachverständigenkonferenz entstanden. Im Februar 1929 mußten zur Dekkung des Kassenbedarfs 200 Millionen Schatzanweisungskredite[56]) aufgenommen werden, von denen im September 1929 145 Millionen, im Januar 1930 55 Millionen fällig waren. Im April trat ein weiterer kurzfristiger Schatzanweisungskredit von 180 Millionen hinzu, der bereits am 31. Juli fällig war; etwas später ein Vorschuß auf die 7%ige steuerfreie Anleihe. Mit dem Dillon-Read-Kredit von 210 Millionen im Juni 1929 konnten die Ende Juli fälligen 180 Millionen zurückgezahlt werden. Die im September fälligen Schatzanweisungen von 145 Millionen konnten prolongiert werden. Außerdem wurden bei der Reichsbahn 180 Millionen Schatzanweisungen untergebracht.

Durch das verspätete Inkrafttreten der Younganleihe und durch andere politische und wirtschaftliche Momente entstanden aber immer wieder neue Schwierigkeiten. Diese steigerten sich von Ultimo zu Ultimo und konnten nur durch Verlängerung alter Kredite oder Begebung von neuen Schatzanweisungen überwunden werden.

Folgende Aufstellung verdeutliche die Entwicklung der Begebung von Schatzanweisungen[57]):

März	1929	=	200	Millionen
Juni	„	=	494,8	„
September	„	=	430	„
Dezember	„	=	952,6	„
März	1930	=	1216	„
Juni	„	=	815	„
September	„	=	746,8	„
Dezember	„	=	600	„
März	1931	=	575,5	„
Juni	„	=	599,4	„

Die Aufgliederung der schwebenden Schuld per 31. 3. 1930 ergibt folgendes Bild[58]):

---

[55]) Seit der Novelle zum Bankgesetz ist die Abdeckung des Kontos bei der Reichsbank auf den 15. Juli verlegt, da der 31. Dezember der Zeitpunkt des stärksten Geldbedarfs ist.

[56]) Die etatrechtliche Fundierung dieser Schatzanweisungsbegebung ist unklar. Sie erfolgte anscheinend auf Grund der offenen Anleiheermächtigungen, was eigentlich dem Charakter dieser Kreditbewilligungen widerspricht.

[57]) Hertz, a. a. O., Tabelle S. 518.

[58]) Wirtschaftsdienst vom 24. 10. 30. Schuldenpolitik in Reich und Gemeinden.

Unverzinsliche Schatzanweisungen		= 1216	Millionen
Davon:			
bei der Reichsbahn	180	Millionen	
beim Reparationsagenten	361	„	
Februarschatzanw. von 1929	200	„	
Schacht-Kredit	350	„	
Einjähr. Schatzanweisungen	125	„	
Schatzwechsel		= 400	Millionen
Davon:			
am o. Geldmarkt	329,7	Millionen	
Kurzfristige Darlehn		= 233	Millionen
Davon:			
Dillon-Read-Kredit	210	Millionen	
Reichsbankkredit		= 50	Millionen
Rumänische Schatzanweisungen		= 30	„
Verpflichtungen aus früheren Anleiheoperationen		= 9,4	„

Die einjährigen Schatzanweisungen stiegen vom 31. 3. 1930 bis 31. 8. 1930 von 125 Millionen auf 273 Millionen. Ab 31. 5. 30 sind allerdings die Schulden beim Reparationsagenten ausgeglichen. Der Dillon-Read-Kredit ist bis zum 31. 7. 1930 zurückgezahlt worden [59]).

Die zwei- und vierjährigen Schatzanweisungen, die in der Hauptsache bei den Trägern der Sozialversicherung realisiert wurden, zeigen folgenden Stand [60]):

Dezember	1928	= 77,5	Millionen	(7%	Schatzanw.	28)
September	1929	= 102,7	„	„	„	29
September	1929	= 86,8	„	„	„	29
Dezember	1929	= 102,7	„	„	„	28
Dezember	1929	= 132,2	„	„	„	29
März	1930	= 102,7	„	„	„	28
März	1930	= 176,3	„	„	„	29
Juni	1930	= 102,7	„	„	„	28
Juni	1930	= 176,3	„	„	„	29
Juni	1930	= 21,9	„	„	„	30
Dezember	1931	= 78	„	„	„	28
Dezember	1931	= 176,3	„	„	„	29
Dezember	1931	= 37,4	„	„	„	31
Juni	1931	= 78	„	„	„	28
Juni	1931	= 176,3	„	„	„	29
Juni	1931	= 37,4	„	„	„	31

[59]) Wirtschaftsdienst vom 24. 10. 30. Schuldenpolitik im Reich und Gemeinden.

[60]) Hertz, a. a. O., Tabelle S. 518.

Die kurzfristige Schuld betrug am 31. Dezember 1932 1836 Millionen Reichsmark [61]). Die aus Anlaß der Bankensanierung ausgegebenen Schatzanweisungen hatten am 31. Dezember 1932 einen Stand von 173 Millionen gegenüber 37 Millionen per 1. April 1932. Für die Beteiligung an der früheren Preußenkasse find 70 Millionen begeben worden.

Das Ergebnis dieser Politik mußte so den Ausgangspunkt für die Finanzpolitik der nationalsozialistischen Staatsführung bilden. Allerdings jetzt unter der Erkenntnis stehend, daß die Entwicklung zum Defizit, ob gewollt oder ungewollt, aus der staatspolitischen Sphäre geboren wurde und ihre Beseitigung auch nur von hier aus in Angriff genommen werden könne. Das Etatsdefizit wurde deshalb in der damaligen Depression nicht durch rigorose Sparmaßnahmen und Steuermaßnahmen zu beseitigen versucht, sondern als Signal für die notwendige Einschaltung des öffentlichen Kredites für die Tätigung der dringlichsten Ausgaben und für die Vermeidung einer weiteren Schrumpfung der Wirtschaft angesehen. Die übernommenen Verpflichtungen des Staates aus der Bankensanierung und die Ausgaben zur Wirtschaftsbelebung (Steuergutscheine, Arbeitsprogramme) wurden planmäßig auf die nächsten Haushaltsjahre verteilt.

In dem Gesetz über die Erteilung von Kreditermächtigungen vom 30. März 1933 kommen die obigen Grundsätze zum Ausdruck. Es wird der Reichsfinanzminister ermächtigt zur Finanzierung des voraussichtlichen Fehlbetrages aus dem Rechnungsjahr 1932/33 im Wege des Kredites 850 Millionen zu beschaffen. Einen weiteren Bestandteil des Gesetzes bildet die Verlängerung des im Mai 1932 gegebenen Kassenkredits im Betrage von 600 Millionen Reichsmark. Ferner wird der Kredit vom Oktober 1930 im Betrage von 530 Millionen im Umfang von 430 Millionen über den 15. November 1933 hinaus auf unbestimmte Zeit verlängert. Schließlich sieht das Gesetz eine Korrektur der lex Schacht in dem Sinne vor, daß im Jahre 1933/34 nicht mehr 420 Millionen sondern 100 Millionen für die Tilgung der schwebenden Schulden einzustellen sind.

d) Der In- und Auslandslandskredit und die Grenzen des Staatskredits.

Die Inanspruchnahme des inländischen Geldmarktes reichte für die Erfüllung der gestellten Staatsaufgaben nicht aus. Es mußte seit 1929 der ausländische Geld- und Kapitalmarkt zum Ausgleich des Staatshaushaltes herangezogen werden [62]). In Ausnutzung der offenen

[61]) Schwerin-Krosigk. Ausführungen v. d. Haushaltsausschuß. Berlin. Börsenzeitung vom 10. 1. 33.

[62]) Es genügte nicht mehr die mittelbare Auswirkung auf den Staatshaushalt aus den Anleihe-Aufnahmen der Privatwirtschaft und unterstaatlichen Verbänden.

Anleiheermächtigungen wurde im Juni 1929 von einem Bankenkonsortium unter Führung des Bankhauses Mendelsohn & Co. (Dillon-Read-Kredit), ein Bereitstellungskredit von 210 Millionen vereinbart[63]). Weiterhin wurde von einem internationalen Bankenkonsortium unter Führung von Lee Higgonson ein Vorschuß auf die Kreuger-Anleihe in 2 Raten von 195,3 Millionen und 293 Millionen[64]) gewährt, der allerdings durch den Eingang der Kreuger-Anleihe wieder ausgeglichen wurde. Im November 1930 nahm das Reich einen mittelfristigen Auslandskredit in einer Höhe von 125 Millionen Dollar auf, der von einem internationalen Bankenkonsortium unter Führung von Lee Higgingson mit halbjähriger Laufzeit und der Berechtigung, den Kredit dreimal um die gleiche Laufzeit zu verlängern, gewährt wurde[65]).

Von mittelbarer Bedeutung für den Staatskredit ist auch der der Reichsbank eingeräumte internationale Rediskont-Kredit über 100 Millionen Dollar. Der Kredit ist am 26. Juni von der Bank von England, der Bank von Frankueich, der Federal-Reserve-Bank of New York und der B. I. Z. bis zum 16. Juli 1931 gegeben worden, um die hochgradige Anspannung des Devisenmarktes durch die Kreditkündigungen ausländischer Banken bei der Bankenkrise im Sommer 1931 zu entspannen.

Zu der Inanspruchnahme des ausländischen Geld- und Kapitalmarktes war es durch die Finanzlage des Reiches im Rechnungsjahre 1929 gekommen. Die inländischen Hilfsquellen, die am Jahresultimo 1928 noch zur Verfügung standen, waren erschöpft. Das Reich mußte deshalb zu anderen Finanztransaktionen übergehen und hier boten u. a. außerstaatliche Wirtschaftsstellen noch einmal die rettende Hand[66]).

Der kurzfristige inländische Bankenkredit von 1929 war dadurch zustande gekommen, daß Dr. Schacht gegen einen Auslandskredit bei Dillon & Read Einspruch erhoben hatte, um eine weitere Auslandsverschuldung zu verhindern. Mit diesem Kredit war ein Schuldentilgungsgesetz zur Abdeckung der schwebenden Schulden verbunden. Danach sollte das Reich einen Tilgungsfonds in den Etat von 1930

---

[63]) Vergl. S. 40, Aufgliederung d. schwebenden Schulden per 31. 3. 1930.

[64]) Auszahlung des Vorschusses per 30. 4. 30, per 31. 6. 30.

[65]) Die kurzfristige und mittelfristige Auslandsschuld (Hertz, ebenda, S. 518.)

Im Sept. 29	= 210	Mill.	Dez. 30	= 293,3 Mill.	kurzfr.
„ Dez. 29	= 210	„	Dez. 30	= 525 „	mitt.
„ Juni 30	= 488,3	„	März 31	= —	kurzfr.
			Juni 31	= 525 „	mitt.

[66]) Neben der Inanspruchnahme des Auslandskredits mußte der Rep. Ag. helfend eingreifen.

Schwebende Schuld b. Rep. Ag. vom			
31. 12. 29.	=	155,4 Millionen	
31. 3. 30.	=	361,0 „	
30. 4. 30.	=	361,0 „	Wirtschaftsdienst vom 24. X. 30.

einstellen, der spätestens bis zum Ende des Rechnungsjahres 1930 einen Betrag von 450 Millionen zu erreichen hätte. In dem Anleihevertrag war außerdem die Bestimmung enthalten, daß die Banken zu einer vorzeitigen Kündigung des Kredites berechtigt sein sollten, wenn nicht vom Parlament die zur Speisung des Tilgungsfonds erforderlichen Deckungsmaßnahmen beschlossen werden würden. [67]).

Die kurzfristigen Schulden sind durch diese Bestimmung vom Dezemberultimo 1929 bis 1930 auch tatsächlich um 335,7 Millionen gefallen. Mit dem mittelfristigen Kredit über 125 Millionen Dollar, der nach Schachts Rücktritt doch noch aufgenommen wurde, verschiebt sich dieses Bild der Tilgung der schwebenden Schuld allerdings wieder nach der negativen Seite. Die schwebende Verschuldung erhöhte sich dadurch um 189,3 Millionen.

Die Bedeutung dieses Tilgungsgesetzes ist aber zweifellos die, daß die schwebende Verschuldung nicht mehr ins Unermeßliche gestiegen ist. Die Staatsführung wurde, wenn auch für den volkswirtschaftlich ungünstigsten Moment, mit aller Gewalt auf den Zusammenhang zwischen Geldwesen und Finanzwirtschaft aufmerksam gemacht und veranlaßt, eine Verbindung dieser Probleme zu suchen.

Der Abschluß des internationalen Überbrückungskredites von 125 Millionen Dollar war ebenfalls mit einem Schuldentilgungsgesetz verknüpft. Es wurde auch ein Gesetz erlassen, nach dem im Haushaltsplan der Rechnungsjahre 1931/32/33 ein Betrag von mindestens je 400 Millionen einzustellen war.

Die mit diesen Maßnahmen und den Kürzungen der Staatsausgaben verbundene Deflationspolitik der nächsten Jahre konnte dem Kredit des Staates aber auch noch keine bessere Grundlage verschaffen, da die Deflationspolitik zusammen mit der Wirtschaftskrise wieder äußerst ungünstige Rückwirkungen auf die Haushaltsgestaltung haben mußte. Die Gesamtausgaben des Reiches, der Länder- und Gemeindeverwaltungen sind 1931/32 um fast $3^3/_3$ Milliarden gefallen. Der Nettozuwachs der Neuverschuldung [68]) betrug 400 Millionen (etwa 2%).

Die nationale Kapitalmarktlage hatte gezeigt, daß die Konsolidierung der schwebenden Schulden durch Aufnahme langfristiger Anleihen nicht durchgeführt werden konnte. Der Staat versuchte zwar den Kapitalmarkt für seine Ziele einzuspannen, scheiterte aber stets an der geringen Aufnahmebereitschaft des Marktes.

Die Reinhold-Anleihe [69]) hatte der Staatskasse zwar Mittel im

---

[67]) Der Reichspräsident Luther machte d. Reichsregierung in einem Brief auf diesen Termin und seine Folgen aufmerksam. Hamburg. Fremdenblatt v. 12. 4. 30.

[68]) 1931/32 sind etwa $^1/_2$ Milliarde für die Sanierung der Banken ausgegeben. Veröffentlichungen des statist. Reichsamtes, Reichsschuldenstatistik 1931/32.

[69]) Emissionskurs 92%
Zinsfuß 5% vom 1. 8. 27 bis 31. 7. 34 6%
Tilgung ab 1. 2. 35 bis 1939.

Betrage von 452 Millionen zugeführt. Sie hatte aber eine spätere Konsolidierung nicht anbahnen können, da unter dem Finanzminister Reinhold schon Anleiheermächtigungen in weit höherem Maße gegeben wurden. Sie wollte vor allem der Wirtschaftsbelebung dienen — führte aber, da nicht genügend greifbare Pläne vorhanden waren, und die Gelder dem Marktmechanismus [70]) überlassen wurden, zu einer weiteren Verflüssigung des sowieso schon liquiden Geldmarktes. Sie trug im Endeffekt nur zu einer volkswirtschaftlich und finanzwirtschaftlich schädlichen Spekulationsentwicklung [71]) bei und verhinderte damit die Festigung des Kapitalmarktes. Die Kursgestaltung dieser Anleihe läßt auch bald erkennen, daß sie zwar formal unter günstigen Bedingungen aufgenommen war, diese Bedingungen aber nicht der tatsächlichen Lage des Kapitalmarktes entsprachen. Allerdings werden dabei auch staatspolitische Momente: das geringe Zutrauen zur Staatsführung, mit eine Rolle gespielt haben. Der Nachfolger Reinholds, Dr. Köhler, sah sich jedenfalls schon im August 1927 gezwungen, den 5%igen Zinssatz auf 6 % heraufzukonvertieren. Trotzdem konnte es nicht verhindert werden, daß bis zum Jahresende 1928 bereits 100 Millionen zur Kurshaltung für die Reinhold-Anleihe ausgegeben werden.

Für die Begebung der Hilferding-Anleihe [72]) war der Grund die stark angewachsene schwebende Verschuldung des Reiches. Schon bei ihrer Begebung zeigte sich jedoch die Unmöglichkeit der Eignung des Kapitalmarktes zur Konsolidierung der kurzfristigen Schulden. Die Zeichnungsfrist mußte trotz der Ausstattung mit den enormen Steuervergünstigungen verlängert werden. Das Ergebnis war, trotzdem schon von dem vorgesehenen Betrag von 500 Millionen nur 300 Millionen aufgelegt wurden, sehr schlecht. Die Zeichnungen beliefen sich auf etwas mehr als 183 Millionen [73]) Mit dieser Summe konnte natürlich eine Besserung der Finanzlage nicht herbeigeführt werden.

---

[70]) Frankfurter Zeitung vom 7. 9. 1926. Rer Reichswirtschaftsminister vertrat die Ansicht, daß das Arbeitsbeschaffungsprogramm nicht die Aufgabe habe, einzelnen notleidenden Gewerben als solchen zu helfen, sondern richtunggebend sollten arbeitsmarktpolitische Gesichtspunkte sein.

[71]) Jens Jessen: Die Kreditpolitik des Reiches nach 1924, in: Jahrb. d. Nationalökonomie und Statistik, S. 64.

[72]) Emissionskurs 99%
Zinsfuß 7%
Tilgung frühestens zum 1. 7. 1935 insgesamt oder spätestens ab 1. 7. 1935 jährlich zu 10% vom Nominalbetrag durch Auslösung bis 1. 7. 44.
Steuerbefreiung von der
Vermögenssteuer
Kapitalertragssteuer
Einkommensteuer
Erbschaftssteuer.

[73]) Hervorgehoben werden muß dabei, daß die Beteiligung des Großkapitals, dem durch die Steuerfreiheit die günstigsten Bedingungen geboten waren, äußerst gering war.

Man schritt deshalb zur Inanspruchnahme des ausländischen Kapitalmarktes. Es gelang auch, den schwedischen Zündholzkönig J. Kreuger für eine Kredithergabe zu interessieren und eine Anleihe[74]) im Betrage von 125 Millionen Dollar unterzubringen. Es wurde sogar durch die rechtzeitige parlamentarische Genehmigung des Vertrages eine Bevorschussung ermöglicht und auch durchgeführt.

Finanzwirtschaftlich bedeutet diese Anleihe eine große Erleichterung. Dennn es konnte mit Hilfe der Bevorschussung (2 Raten) zusammen mit dem internationalen Überbrückungskredit wenigstens das unter ungünstigen Bedinungen aufgenommene Bankendarlehen zurückbezahlt werden. Allerdings war ihr Erfolg von kurzer Dauer, denn sie konnte nur dazu beitragen, daß die schwebende Verschuldung vom Februar 1930 bis Juli 1930 nicht weiter anstieg.

Volkswirtschaftlich mußte sie sich natürlich günstig auf die Devisenlage des Reiches auswirken, wenn sie auch tatsächlich nur eine Substituierung des durch die Reparationen bedingten Kapitalabzuges bewirken konnte.

Staatspolitisch war sie aber eine schwere Belastung für das Ansehen des Reiches. Denn wenn auch das Monopol formal in der Hand des Staates blieb, so war dieser Tatbestand doch bedeutungslos durch die Bindung dieser Wirtschaftseinheit zugunsten einer außerstaatlichen Macht. Es war eine hohe und langfristige Gewinnbeteiligung Kreugers dadurch geschaffen, daß der halbe Übergewinn nach Abzug gewisser Lasten und der Zündholzsteuer in der bis dahin geltenden Höhe an ihn abgeführt werden mußte. Dieser Zustand sollte für die Dauer von 32 Jahren, falls bis dahin die Anleihe getilgt ist, gelten. Andernfalls sollte Kreuger mit einem Viertel des Übergewinnes von da ab bis zur vollständigen Tilgung der Anleihe beteiligt bleiben.

Eine weitere langfristige Inanspruchnahme des Reiches war nicht möglich. Kräftegruppen aus der politischen und rein wirtschaftlichen Interessensphäre hatten schon gegen den 2. Dillon-Read-Kredit (Jahresultimo 1930) Stellung genommen und sein Zustandekommen vereitelt. Vor allem scheiterten alle weiteren Versuche an der Vormachtstellung Frankreichs, das zunächst ein Interesse an der Mobilisierung der Young-Annuitäten hatte[75]).

Trotz eines hohen Zinsfußes konnten nur kurzfristige und mittelfristige Gelder herangezogen werden, die im gegebenen Falle sofort zurückgezogen werden, konnten, was auch in der Julikrise 1931 tatsächlich eintrat.

---

[74]) Emissionskurs 93%
Verzinsung 6,45% (Effektive Realverzinsung.)

[75]) Vergl. Lausanner Vertrag: Die darin enthaltene Klausel, daß von den Auslandsanleihen Deutschlands ein gewisser Prozentsatz zur Mobilisierung der im Lausanner Vertrag festgelegten Reparationsverpflichtungen anzulegen ist.

Der mittelfristige Kredit von 125 Millionen Dollar war wohl auch nur deshalb von der internationalen Bankenwelt gegeben worden, um die bestehenden Verhältnisse in Deutschland nicht gewaltsam zum Umsturz zu bringen, und Deutschland so als Schuldnerstaat zu erhalten. Allerdings können auch rein wirtschaftliche Erwägungen zu dieser Hilfsmaßnahme geführt haben, nämlich die, die bereits in Deutschland investierten Gelder zu retten.

Der deutsche Staat beginnt im Jahre 1929 zur Erfüllung seiner politischen Verpflichtungen vor allem Auslandskredite aufzunehmen. Bis dahin hatte er in seiner Eigenschaft als Rechtspersönlichkeit, als formaler Ausdruck der Einheit des Volkes, auf dem inländischen Geld- und Kapitalmarkt seinen Bedarf zu befriedigen versucht[76]). Die Dawes-Anleihe ist allerdings schon 1924 aufgenommen, aber sie bildet mehr eine Anfangs- und Schlüsselstellung für die durch den Dawes-Plan dem Staatshaushalt auferlegten Leistungen und für den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft im Sinne der Rep.-Sachverständigen. Finanzwirtschaftlich sollte sie dem Staatshaushalt die Mittel zur Erfüllung der politischen Verpflichtungen für das erste Reparationsjahr geben. Währungspolitisch sollte sie die Handlungsfreiheit der Reichsbank durch den Zufluß an Devisen stärken. Tatsächlich hat sich auch bald eine gewisse Vertrauensstellung des Auslandes gegenüber der deutschen Wirtschaft herausgebildet, das seinen Kapitalüberschuß[77]) bereitwilligst zur Verfügung stellte.

Dadurch bildete sich im Laufe der Zeit die enorme Auslandsverschuldung der deutschen Wirtschaft heraus, die dann im Enderfolg staatspolitisch die Wirkung hatte, die durch den Versailler Vertrag übernommenen politischen Verpflichtungen zu kommerzialisieren. Durch den Kreislauf innerhalb der Volkswirtschaft wurden so dem Staat Devisen zur Erfüllung der Reparationsleistungen laufend in die Hand gegeben, die vom Staat wieder durch einseitige Wertübertragungen an die Gläubigerstaaten verbraucht wurden. Schuldner dieser politischen Verpflichtungen wurden dadurch die deutsche Privatwirtschaft, die öffentlich rechtlichen und halböffentlich-rechtlichen Betriebe und die staatlichen Unterverbände.

Diese Entwicklung vollzieht sich bis zu den Jahren 1928/29 unter andauernd stärker werdenden Rückwirkungen auf den Staatshaushalt. Die Staatsfinanzen waren zunächst in den Jahren 1924/25 äußerst günstig[78]). Der andauernde Kapitalabzug durch die Reparationen

---

[76]) Die Reinhold-Anleihe fällt dabei aus dem Rahmen dieser Charaktersierung heraus. Sie war noch der Versuch der regulären Beanspruchung des Kapitalmarktes. Erst 1929 zeigt sich diese typische Form der Finanzierung der Staatsausgaben durch Kredite.

[77]) Vergl. Emmissionsstatistik unten S. 51.
1924 = 63% Auslandsanleihen.
1925 = 43% Auslandsanleihen.

[78]) Vergl. oben Anm. 52.

verhindert aber die Wirtschaft, sich zu konsolidieren und läßt bald die Unmöglichkeit erkennen, den vom Staat gestellten Anforderungen an Abgaben genügen zu können.

Die Neuverschuldung der öffentlichen Hand nahm 1929/30 allein um 3,45 Millionen oder rund 30% zu, obwohl das Kreditangebot sich bereits um die Hälfte verminderte. Im Rechnungsjahr 1930/31, in dem sich der Schrumpfungsprozeß der Kreditmärkte in einer nochmaligen Halbierung der Kapitalversorgung fortsetzte und auch der Beschäftigungsgrad und die industrielle Produktion bereits auf rund zwei Drittel des Standes von 1928 zurückging, ist eine weitere Schuldensteigung von nahezu 3 Milliarden oder 20% eingetreten[79]). Die deutsche Wirtschaft kann die sich aus dem Dawes- und Young-Plan ergebende Politik nicht mehr mitmachen. Und jetzt glaubt der Staat als solcher, diesen Zustand durch die Aufnahme von Auslandsanleihen überdauern zu können.

Es ist dies natürlich ein unmöglicher Versuch, da die Staatsfinanzen ihre Gesundung nur durch eine eigene gesunde Volkswirtschaft und durch eine darauf abzielende Politik erfahren können. Denn die Staatswirtschaft nimmt ihren Anfang in der Volkswirtschaft und findet darin auch ihre Grenzen. Sicher können Auslandskredite einen solchen Gesundungsprozeß mit unterstützen; aber unter den damaligen politischen Verhältnissen und den sich daraus ergebenden Bindungen wirtschaftlicher Art konnte der Auslandskredit nur zu einer Substituierung des Kapitalsabzuges durch die Reparationen führen. Diese Wirkung konnte der Auslandskredit des Staates aus seiner eigenen Körperschaft heraus auch nur haben und mußte letzten Endes eine bis ins Untragbare steigende zusätzliche Belastung der deutschen Wirtschaft nach sich ziehen.

Wie schon gezeigt, scheiterte dieser Versuch auch bald an politischen und wirtschaftlichen Widerständen. Eigentümlich ist dabei der Weg der Entwicklung, den die Erkenntnis über den Zusammenhang der Wirtschaft, des Geldwesens und der Finanzwirtschaft genommen hat. Es ist dies eine Erkenntnis, die sich erst die nationalsozialistische Finanzpolitik zu eigen gemacht hat, indem sie die akuten Probleme der Finanzwirtschaft und des Geldwesens dadurch meisterte; die bestehenden Schwierigkeiten sich in einer Reihe von Haushaltsrechnungen auswirken und ausgleichen ließ, und die Wirtschaft auf eigene Füße stellte. Allerdings ist die vorherige Entwicklung aus dem Ausgangspunkt heraus verständlich, aus der Gedankenwelt jener Zeit, die Politik und Wirtschaft als zwei getrennte Sphären des Staates ansah.

Die Younganleihe fällt aus dem Rahmen dieser Betrachtung heraus. Sie hat nur eine mittelbare Bedeutung für den Staatskredit und

---

[79]) Veröffentlichungen des Stat. Reichsamtes, Reichsschuldenstatistik 1931/32; Berliner Börsenzeitung vom 18. Mai 1933.

zwar in bezug auf die Aufbringung der Zinsen und Amortisationsquoten; und eine weitere mittelbare Bedeutung wegen ihrer Verbindung mit der Anleihe für die Reichsbahn. Denn der andere Teil ist der Versuch der Teilmobilisierung eines Bruchteils der ungeschützten Annuitäten. Für das weitere Anwachsen des Staatsdefizits hat natürlich die Younganleihe ebenso gut und sogar in höchstem Maße eine unmittelbare Bedeutung. Dieses Problem endet aber in der politischen Verwurzelung des Mit-Entstehens und-Wachsens des Staatsdefizits.

3. Kapitalbildung und Vermögen des Staates.

Die inländische und ausländische Neuverschuldung des Reiches beträgt:

im März 1932	=	6862,6 Millionen
die der Länder	=	2174,6 „
die der Hansestädte (einschl. ihrer Gemeinden)	=	534,6 „
die der Gemeinden (Gemeindeverbände)	=	8842,7 „

das macht eine gesamte In- und Auslandsverschuldung von Reich, Ländern, Hansestädten und Gemeinden von 18 415,5 Millionen aus [80]).

Da die alten Schuldverhältnisse durch die Inflation im Nichts oder im Bruchteil ihres Wertes aufgegangen waren, läßt diese Entwicklung interessante Rückschlüsse auf die treibenden Kräfte dieser Zeit zu [81]). Es ergibt sich aus der Verschiebung des Schwergewichts der politischen Bedeutung von den Einzelstaaten vor 1914 zum Reich ein Ansteigen der Verschuldung des Reiches und ein Absinken der Verschuldung der Einzelstaaten. Es zeigt sich weiterhin eine starke Inanspruchnahme des Kapitalmarktes durch die Gemeinden.

Es verschiebt sich die Trägerschaft der Schuldverhältnisse innerhalb der Volkswirtschaft im stärksten Umfange. Das Arbeitseinkommen des Volkes wird unter den Reflexwirkungen der Verstaatlichungstendenzen der Nachkriegszeit in die staatliche Sphäre abgelenkt. Ein Teil des Nationalproduktes fließt sogar ohne Gegenleistung durch die Reparationen ab, und stellt so eine absolute volkswirtschaftliche Schädigung dar.

---

[80]) Gross, Bemerkungen zur Krise des öffentlichen Kredits in Deutschland: Wirtschaftsdienst vom 23. Dez. 1932.

[81]) Industrie- und Handelszeitung vom 25. 11. 1930: Verschuldung 1914 in Reich, Ländern, Gemeinden = 32 558,3 Millionen. — Belastung aus der Altverschuldung und aus Festwertanleihen = 6 900 Millionen (das Reich davon $^5/_6$). Ebenso Berliner Börsenzeitung vom 20. 11. 1930.

Die Aufgaben des Staates, die aus seinem Charakter entspringen, werden mit dem Aufgabenkreis der Privatwirtschaft vermischt. Dadurch wird die Privatwirtschaft geschwächt und es fehlen ihr bald die Mittel, die sie zur Erfüllung ihrer volkswirtschaftlichen Aufgaben benötigt.

Nach Helfferich hatte die deutsche Volkswirtschaft vor dem Krieg eine jährliche Kapitalbildung von 8,5 Milliarden Mark [82]), nach dem heutigen Geldwert etwa 10 Milliarden. Davon wurde im Ausland etwa eine Milliarde jährlich angelegt.

Nach dem Sonderheft 22, Vierteljahreshefte für Konjunkturforschung, verblieben nach der Stabilisierung nach Abzug der Reparationen und der Verschuldungszunahme an das Ausland etwa 5,6 Milliarden, also wenig mehr als die Hälfte.

Andererseits hatte aber die Notwendigkeit, die Warenläger aufzufüllen, den Produktionsapparat zu erneuern, den Außenhandel wieder aufzubauen und einen erheblichen Zuwachs an erwerbstätiger Bevölkerung in die Wirtschaft einzureihen, den Bedarf nach Leihkapital, besonders in den ersten Jahren nach der Stabilisierung, außergewöhnlich gesteigert.

Aus dieser Beschaffenheit des Kapitalmarks heraus ist es verständlich, daß die hohe Inanspruchnahme durch die öffentliche Hand starke Konsequenzen für die Wirtschaftsgestaltung nach 1924 nach sich ziehen mußte.

Erläutert sei die Entwicklung des Kapitalmarktes noch an der Emissionsstatistik nach 1924 im Inland [83]):

	1911/12	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930	1931
Dividendenwerte. (Bareinzahlungen nach Kurswert)	1080	148	656	988	1438	1339	979	555	468
Fest verzinsliche Werte (Nominalwert)	1700	440	1080	3579	2841	2905	1553	2667	1501
	3200 [84])	588	1736	4568	4337	4258	2532	3222	1969

[82] Döring: Kreditmärkte und Zinssätze in Deutschland seit der Stabilisierung. in: Ursachen und Wirkungen des hohen Zinsfußes, S. 386.

[83]) Wirtschaft und Statistik 1931, S. 361.

[84]) Einschließlich Begebung von 420 Millionen ausländischer Wertpapiere in Deutschland.

Die Emission im In- und Ausland zusammen betrug:

	1924–30	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930	1931
Emission im In- und Auslande [85])	30090	1590	3052	6239	5875	5897	2929	4508	1501
Davon entfallen aufs Ausland [86])	8831	1002	1316	1678	1538	1639	378	1286	7
Das sind von der Gesamtemission generell	29 %	63%	43%	27%	26%	28%	13%	19%	0,5%

Bei den Auslandsanleihen [87]) sind fast 60% für die öffentliche Wirtschaft aufgenommen. Dies hat ganz bedeutsame Folgen innerhalb der Wirtschaft nach sich gezogen, und die Stellung der öffentlichen Hand äußerst einflußreich gestaltet.

Der Anteil der Aktienemissionen an den gesamten Kapitalemissionen im In- und Ausland ist von einem Jahresdurchschnitt von 34% vor dem Krieg auf 22% in den Jahren 1924—1930 zurückgegangen. Das Nominalkapital der Aktiengesellschaften nahm in folgender Weise zu [88]):

1912	=	17	Milliarden
1912	=	19,1	„
1926	=	20,7	„
1927	=	21,5	„
1928	=	22,9	„
1929	=	23,7	„
1930	=	24,2	„

Das Ansteigen des Kapitalbedarfs der öffentlichen Hand kommt in der Statistik über den inländischen Umlauf der fest verzinslichen Wertpapiere zum Ausdruck. Folgende Aufstellung [89]) veranschaulicht diese Entwicklung.

---

[85]) Wirtschaft und Statistik 1931, S. 361. Einschließlich Dividendenwerte.

[86]) Wirtschaft und Statistik 1931, S. 361. Einschließlich der Anleihen von 3 Jahren und darüber.

[87]) Ein ähnliches Ergebnis stellt auch Eichler: „Auslandskredit und Beratungsstelle unter besonderer Berücksichtigung der durch Auslandskredite erzielten Zinsersparnisse", Wirkungen und Ursachen des hohen Zinsfußes S. 642 fest. Von 1924—30 sind Auslandsanleihen aufgenommen:

	8225	Millionen
davon öffentl. Körperschaften	2380	Millionen
öffentl. rechtl. Unternehmungen	1840	„
Kommunalobligationen	250	„
	4470	Millionen.

[88]) Döring, Kreditmärkte und Zinssätze in Deutschland seit der Stabilisierung, in Wirkungen und Ursachen ....., Tabelle S. 391.

[89]) Döring, a. a. O. Tab. S. 394.

	Ende 1912	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930	1931
Gesamtumlauf und zwar:	48497	1430	7430	10922	14078	17282	19383	21292	22328
Öffentl. Anleihen	26840	606	5876	6692	7071	7719	8963	9504	10082
davon für: Hoheitsverwaltung f. Reich und Länder	20489	494	5764	5917	6269	6647	7511	7723	7831
Gemeinden	6431	49	51	380	411	681	864	1035	1011
Betriebe von Reich, Ländern und Gemeinden	—	63	61	395	391	591	588	746	1240
Kommunal-Obligationen	411	93	163	734	1135	1829	2002	2385	2495
davon: Hypothekenbanken	411	57	95	261	377	566	642	770	889
öffentl. rechtl. und sonstige Kreditanstalten		36	68	473	758	1238	1360	1615	1606
Pfandbriefe:	16610	657	1260	3030	5247	6655	7556	8509	8852
davon: Hypothekenbanken	10969	298	667	1732	3339	4562	4942	5692	5931
öffentl. rechtl. und sonstige Kreditanstalten	5641	359	593	1298	1908	2093	2614	2817	2921
Industrieobligationen einschl. Kommunaloblig.	4606	73	125	581	581	836	825	847	846

Es ist bei der Betrachtung dieser Statistik die Entwicklung des Umlaufs der Wertpapiere der Betriebe von Reich und Ländern und der der Kommunalobligationen besonders aufschlußreich für die Kapitalbeanspruchung durch die öffentliche Hand im Verhältnis zur Vorkriegszeit.

Aus der schon angedeuteten Umkehrung des politischen Schwergewichts der Länder gegenüber dem Reich in der Nachkriegszeit hat sich auch ein Wandel für den Staatskredit ergeben. Es treten bei der Kreditaufnahme nicht mehr die Länder, sondern das Reich in den Vordergrund, während vor dem Kriege das Reich nur 7 Milliarden und die Länder 15 Milliarden Schulden hatten [90]). Die lang- und mittelfristige Reichsschuld beträgt im März 1932 etwa 6 862,6 Millionen (Neuverschuldung) und etwa 6,9 Millionen (Aufwertungsschulden und Festwertschulden aus der Inflation [91]). Die Schulden der Länder machen im März 1932 2174,6 Millionen aus [92]).

[90]) Statistisches Reichsamt: Die öffentliche Verschuldung im Reich am 31. März 1928 und 31. Dezember 1929.

[91]) Vgl. oben S. 49, Anm. 81.

[92]) Vgl. oben S. 49.

Die Kosten für den öffentlichen Kredit liegen im Gesamtdurchschnitt wegen der gesetzlich niedriggehaltenen Verzinsung der Aufwertungsschulden wesentlich unter den am freien Markt üblichen Sätzen. Die Reichsschuld hat beispielsweise eine durchschnittliche Verzinsung von nur 4,4 Prozent, die Kommunalschuld eine solche von 6,6 Prozent.

Ein ganz anderes Bild ergibt sich dagegen für die Schatzanweisungen des Reiches [95]), was aus folgender Aufstellung hervorgeht:

	Verzinsung	Reichsbank-Diskont
Februar 1929	7 1/2 %	6 1/2 %
April 1929	7 1/2 % plus 1/8 % Prov.	6 1/2 — 7 1/2
August 1929	8 1/2 %	7 1/2 %
Dezemberkredit 1929	7 1/2 % plus 3/4 % Prov.	7 %
(350 Millionen Bankkredit)	ca. 8,8 % Ges. Kosten	
Januar 1930	8 % Ges. Kosten	7 — 6 1/2 %
März 1930	6 5/8 %	6 — 5 %
April 1930	6 1/4 %	5 %
Juli	5 1/4 %	4 %
August 1930	5 1/4 %	4 %
Mai 1931	6 %	5 %
Juni 1931	8 3/4 %	7 %

Die Stellung des Reiches, wie sie z. B. in der Aktivseite des Reichsvermögens zum Ausdruck kommt:

13 Milliarden Stammaktienkapital der Reichsbahngesellschaft
2,5 Milliarden Vermögen der Reichspost
180 Millionen Viag
151 „ Aktien der Dresdner Bank

Beteiligung an etwa 120 Gesellschaften (Wohnungsbau, Treuhandstellen für Umschuldung, Kraft-Verkehrs-Gesellschaften, Klein-Eisenbahngesellschaften)

Bankbeteiligungen
151 Millionen Aktien der Dresdner Bank
11,2 Millionen Aktien der Commerz- und Privatbank
3,5 Millionen Aktien der Norddeutschen Kreditbank
68 Millionen Aktien der Akzeptbank
usw. [96]).

---

[94]) Veröffentlichungen des Statistischen Reichsamtes „Die öffentl. Verschuldung am 31. März 1928 und 31. Dezember 1929.

[95]) Wirkungen und Ursachen des hohen Zinsfußes in Deutschland (k. Diehl, 1932). Hertz, S. 528. Es zeigt sich hierin die steigende Abhängigkeit des Staates vom Geldmarkt, eine für ihn anorganische Entwicklung.

[96]) Berliner Tageblatt vom 9. 7. 1932.

hat für den Staatskredit in dem hier behandelten Sinne wenig Bedeutung. Eine solche Aufstellung kommt einer Bilanz gleich, die aber nicht der Ausdruck der Finanzkraft eines Staates ist. Denn der Staatskredit hängt von anderen Faktoren ab, z. B. von der Tatkraft der Einwohner und Regierenden, vom Bodenreichtum, von überlieferungsmäßiger Ehrlichkeit und Achtung vor eingegangenen Verpflichtungen usw.[97]). Es sind das die staatserhaltenden Elemente des Volkes, die dem deutschen Staat auch die Durchführung der Stabilisierung durch die Rentenmark gesichert haben.

Wenn trotzdem eine so hohe Verschuldung des Staates in so kurzer Zeit eintreten konnte, die schließlich zu einer Diskreditierung des deutschen Staatskredits führte, so lag das, wie schon gesagt, in der politischen Einstellung begründet. Allerdings auch nicht zum geringen Teil mit in der mangelnden Tatkraft der Regierungen und in den weltanschaulich begründeten Regierungsversuchen parteipolitischer Strömungen.

Wie stark die oben erwähnten Faktoren kreditfördernd sein können, zeigt die Entwicklung der Kreditaufnahmeergebnisse öffentlicher Körperschaften in der Nachkriegszeit. Wenn auch ihre Erfolge durch politische Strömungen herbeigeführt wurden, so sind sie doch nicht wegzuleugnen. Noch stärker können sie in Erscheinung treten, wenn durch eine einheitliche Führung das Vertrauen in die Körperschaft gestärkt wird.

Auf die Vermögensbilanz des Staates soll deshalb nicht weiter eingegangen werden. Hervorgehoben sei nur als Beispiel für die Abhängigkeit dieser Vermögensbestandteile von diesen Faktoren und von der allgemeinen volkswirtschaftlichen Liquidität die schwierige Veräußerungsmöglichkeit der Reichsbahnvorzugsakten, als diese zur Deckung des Staatsdefizits mitherangezogen werden mußten. Man mußte z. B. öffentliche Stellen, Versicherungsanstalten und Sparkassen zwingen, laufend Reichsbahnvorzugsaktien aufzunehmen, und diese später noch bei den Beträgen der Reichsversicherungsanstalt durch ein ausländisches Bankinstitut bevorschussen lassen.

---

[97]) Jèze, Allgemeine Theorie des Budgets, S. 8.

IV. Kapitel.

Charakteristische Erscheinungsformen des Staatskredits in der Zeit nach der Stabilisierung.

a) Strukturwandel in der Kreditaufnahme.

In den Quellen des öffentlichen Kredits hat sich ein bedeutsamer Wandel gegenüber der Vorkriegszeit vollzogen. Früher legten Reich und Länder (ebenfalls auch die Gemeinden) in großem Maßstab Inhaberpapiere unter eigenem Namen auf den Märkten auf. In der Nachkriegszeit erfolgte die Geldbeschaffung zentralisiert durch Darlehnsaufnahmen bei den großen Kreditinstituten und anderen öffentlichen Stellen. Bei den kommunalen Körperschaften, denen der Ausbau einer leistungsfähigen Kreditorganisation gelungen war, entfielen beispielsweise am 31. März 1928 nahezu 70% der Neuverschuldung auf Kredite bei den öffentlichen Anstalten (Giro-Zentralen, Landesbanken, Sparkassen, Versicherungen) [1]).

Eine gegenüber der Vorkriegszeit völlig neue Kreditform stellen die gegenseitigen Verbindlichkeiten der Körperschaften dar. Am Ende des Jahres 1929 waren beispielsweise die Gemeinden mit über einer Milliarde an das Reich und die Länder verschuldet, die diese Beträge zumeist aus ihren laufenden Einnahmen, insbesondere aus dem Hauszinssteueraufkommen gewährt haben [2]). Wir haben auch gesehen, welche bedeutsame Rolle die Großbanken bei der Finanzierung der Staatsausgaben gespielt haben. Diese Tatsachen sind um so bedeutsamer, als zunächst auf der Kapitalangebotsseite die Einkommensersparnisse [3]) überwogen.

Bei den Darlehnsaufnahmen fällt der eigentümliche und schnelle Wandel von der Kreditgeber- zur Kreditnehmerseite auf. So wurde z. B. ein Kredit unmittelbar nach der Stabilisierung vom Reich an die Reichsbahn gewährt, der teilweise sogar niedergeschlagen wurde,

---

[1]) Veröffentlichung des statistischen Reichsamts, die öffentliche Verschuldung am 31. März 1928 und 31. Dezember 1929. Industrie- und Handelszeitung vom 25. Nov. 1930.

[2]) Ebenda, Berliner Börsenzeitung vom 20. Nov. 1930.

[3]) Die Einlagen bei den Sparkassen waren von 1924 = 0,6 Milliarden auf 11,2 Milliarden für 1931 gestiegen.

während später das Reich die Reichsbahn für seine Kreditoperationen mit heranziehen mußte. Die Schatzwechsel- und Schatzanweisungs-Inanspruchnahme durch die Bankenvereinigungen vollzog sich vor allem in der Zeit nach 1929. Die Träger der Sozialversicherung nahmen 1928 2- und 4jährige Schatzanweisungen in Höhe von 102,7 Millionen auf. 1929 wurde eine Serie von 176,3 Millionen von der Invalidenversicherung gemäß dem Haushaltsgesetz von 1929 übernommen, 1930 eine solche von 21,9 Millionen, die sich aus dem Mehraufkommen aus der Lohnsteuer nach der lex Brüning ergab, wozu noch 15,5 Millionen hinzukamen.

b) Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten.

Einige charakteristische Erscheinungen des Staatskredites seien noch besonders hervorgehoben.

Mit der Gründung der „Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten bezweckte das Arbeitsministerium, die Notstandsarbeiten auf eine breitere finanzielle Basis zu stellen. Die Dotierung der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge aus Reichsmitteln war in den letzten Jahren, also gerade in der Zeit wachsender Arbeitslosigkeit, immer spärlicher geworden. Die vom Reich für diese Zwecke verausgabten Beträge sanken in den beiden Rechnungsjahren 1927 = 118 Millionen und 1928 = 124,5 Millionen auf 76,8 Millionen für 1929, und auf 55 Millionen für 1930, die für 1930 im Hinblick auf die obige Gründung noch auf 45 Millionen herabgesetzt wurden.

Das Reich übertrug der Gesellschaft seine Forderungen aus dem Notstandsdarlehn in Höhe von 372,6 Millionen RM. Es sollte 1930 eine Auslandsanleihe von 20 Millionen RM. aufgenommen werden, die aber im Zusammenhang mit dem Young-Plan nicht zustande kam. Dafür wurde bei der Deutschen Bau- und Bodenbank ein Zwischenkredit von 21 Millionen auf 2 Jahre angefordert. Die Organisation sollte das Sammelbecken für die zu erwartenden Rückflüsse früherer Kredite sein. Diese durfte man aber kaum erwarten, da die Notstandskredite ihrem Wesen à fondsperdu gegeben waren. Charakteristisch für diese Zeit ist deshalb die Konstruktion, durch die man etwas in der Staatssphäre geborenes daraus löst, um es zu verselbständigen, indem es zur Weiterentwicklung den allgemeinen Wirtschaftsgesetzen überlassen wird.

c) Lombardkredit für die Arbeitslosenversicherung.

Eine andere Art der Kreditbeschaffung des Reiches liegt in der Gewährung eines Lombardkredits an die Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung. Im Rechnungsjahr 1931 ist die Arbeitslosenversicherung vom Reichshaushalt vollständig abgehängt worden. Sie

brauchte aber, obwohl die Beiträge der Arbeitslosenversicherung wesentlich erhöht wurden, für die erste Zeit noch fremde Hilfe. Diese hätte das Reich gewähren müssen, da die Sorge um die Arbeitslosen zweifellos eine Angelegenheit des Staates ist. Infolge der prekären Finanzlage war das Reich hierzu nicht imstande, und so mußte der Weg der Verpfändung von Wertpapieren aus dem Besitz des Reiches beschritten werden, damit die Reichsbank der Reichsversicherungsanstalt einen Lombardkredit von 83 Millionen zur Verfügung stellen konnte. Dabei wurde wiederum ein Druck von der Bankenwelt auf eine Institution des Staates ausgeübt.

d) Anleiheablösungsfonds.

Einer eigentümlichen Kreditquelle bediente sich das Reich in der Ausnutzung des seit 1926 [4]) angesammelten „Anleiheablösungsfonds". Die Kursstützung der Reinholdanleihe geschah z. B. zum größten Teil aus den Mitteln dieses Fonds, so daß die verzinsliche Anlage des Tilgungsfonds zum Teil aus eigenen Schuldverschreibungen des Reiches bestand. Im Haushaltsgesetz von 1929 wurde sogar bestimmt, daß der in diesem Jahr in den Tilgungsfonds einfließende Betrag in seiner vollen Höhe von 51,2 Mill. RM. durch zurückgekaufte Reichsanleihestücke aufzufüllen sei. In ähnlicher Weise verschaffte sich das Reich einen Kredit durch die Bestimmung im Haushaltsgesetz von 1931, die Reichsbahnvorzugsaktien, die sich bis dahin im Besitze des Reiches befanden, in voller Höhe mit 44 Mill. RM. dem Tilgungsfonds zuzuführen. Charakteristisch für die Art, die Defizite nach 1929 zu beseitigen, ist auch die Notverordnung vom 1. Dezember 1930, wonach die Tilgungsquote für das Rentenmarkdarlehn nicht mehr aufzubringen ist, dafür aber für das Reich eine größere Gewinnbeteiligung bei der Reichsbank festgesetzt wurde, die als Tilgungssumme verwandt werden mußte.

Von besonderer Bedeutung für den Staatskredit ist auch die Herausnahme der Arbeitslosenversicherung aus dem Etat von 1931. Man glaubte dadurch eine große Entlastung für den Staatshaushalt schaffen zu können, mußte sich jedoch bald vom Gegenteil überzeugen. Es zeigte sich auch hier, daß Politik und Wirtschaft zusammengehören und nicht voneinander getrennt und verselbständigt werden können.

Die Arbeitslosenfürsorge war aus der politischen Sphäre entstanden und war durch den Versailler Vertrag und durch die Repara-

[4]) Anleiheablösungsfonds:

1926	=	72,8	Mill. RM.
1927	=	65,6	„
1928	=	58,4	„
1929	=	51,2	„
1930	=	44,0	„
		292	Mill. RM.

tionen weiter politisch bedingt, so daß eine Loslösung in der Luft schweben mußte, d. h. daß die Wirtschaft, die jetzt selbst die Mittel dafür aufbringen sollte, diese Aufgabe nicht erfüllen konnte. Der Staat mußte letzten Endes wieder eingreifen, wobei er allerdings die Grenzen seiner Macht kennen lernen mußte, wie uns die wirtschaftliche Entwicklung bis zum Jahre 1933 gezeigt hat.

e) Auf derselben Ebene liegen die Einsparungen im Haushaltsplan, die durch den Youngplan, durch das Hoover-Feierjahr und durch das Lausanner Abkommen hervorgerufen wurden. Auch hierdurch konnte keine dauernde Entlastung der Staatsfinanzen erreicht werden, denn der politische Ausgangspunkt, die Auswirkungen des Versailler Vertrages, war nicht beseitigt worden. Dieser mußte sich deshalb immer wieder infolge seiner internationalen politischen und wirtschaftlichen Verflechtungen und unserer politischen Ohnmacht ungünstig auf die nationale Wirtschaft und auf die deutsche Finanzgebarung auswirken. Eine wirkliche Gesundung der Staatsinanzen konnte deshalb erst eintreten, als die nationalsozialistische Regierung die Wirtschaft sich wieder aus sich selbst entfalten ließ und das Deutsche Reich politisch wieder selbständig wurde.

f) Die Silbergeld-Ausprägung.

Im Rahmen der Kreditbeschaffungsmanöver des Reiches verdient die Ausprägung von Silbergeld eine gewisse Beachtung. Die Münzstätten der Länder führten im Auftrage des Reiches, auf das das Münzregal übergegangen war, die Münzprägung durch. Das Hartgeld wird als Scheidemünze nicht durch die Reichsbank, sondern durch das Reich ausgegeben und gilt dort buchtechnisch als Reichsschuld. Dadurch war es möglich, daß das Reich sich selbst einen Kredit durch Ausgabe des Silbergeldes verschaffen konnte. Zuerst glaubte man, daß damit eine Inflationsgefahr gegeben sei, da für das bei der Ausgabe der Münzen eingelöste Papiergeld kein entsprechender neuer Passivposten im Reichsbankausweis erscheinen würde, und die Reichsbank einen Betrag in der ausgegebenen Höhe des Hartgeldes freibekommt [5]).

In der Praxis setzte man sich jedoch über diesen Standpunkt hinweg. Es wurde sogar das Ausprägekontingent von 20 RM. je Kopf der Bevölkerung auf 30 RM. durch die Verordnung vom 18. Juni 1930 erhöht, ohne daß sich inflationistische Erscheinungen zeigten. Die spätere Entwicklung zeigt vielmehr, daß sich die stärkere Verausgabung an Scheidemünzen sogar während einer Deflationsperiode vollziehen konnte [6]).

Die deutsche Wirtschaft konnte allerdings infolge der lebhaften

[5]) Industrie- und Handelszeitung vom 23. 2. 1924.
[6]) Vgl. Tab. S. 59.

Prägetätigkeit des Staates die ausgegebenen Beträge an Silbermünzen nicht aufnehmen [7]). Bei einem durchschnittlichen Münzbestand von etwa 75—80 Mill. RM. als Manövriermasse gab also die Reichsbank dem Reich teilweise einen unverzinslichen Kredit, der in dem jeweiligen Reichsbankbestand [8]) zum Ausdruck kam. Außer dem erbrachte die Ausprägung des Silbergeldes einen nicht unerheblichen Prägegewinn, der sich bis 1930 auf ungefähr 1/2 Milliarde RM. belief und der unberechtigterweise immer als Einnahme des ordentlichen Haushalts angesehen worden ist. Weiterhin erhielt das Reich noch ein unverzinsliches Darlehn, das sich aus der Differenz zwischen dem Nominalbetrag der ausgeprägten Münzen und den Prägekosten ergab, das jeweils von der Wirtschaft an das Reich gewährt wurde.

Die Entwicklung der Münzausprägung seit der Stabilisierung wird durch folgende Tabelle veranschaulicht.

		Brutto-Umlauf der Scheidemünzen	Reichsbank-bestände	Netto-Umlauf
Ende	1923 [9]	1,0	—	1,0
	1924	429,4	46,9	383,2
	1925	644,3	62,4	581,9
	1926	885,5	86,0	749,5
	1927	878,0	42,6	835,3
	1928	1049,2	81,7	967,5
	1929	1086,9	89,1	997,8
	1930	1138,9	136,9	1001,8
Juni	1931	1147,2	78,0	1069,2
Juli	1931	1148,6	45,0	1103,6
August	1931	1157,1	75,0	1082,1
September	1931	1181,5	69,3	1112,2
Oktober	1931	1220,0	61,9	1158,1
November	1931	1280,9	107,3	1173,6
Dezember	1931 [10])	1371,0		
Mai	1932	1659,0	340,0	1319,0
August	1932	1672,0	304,0	1368,0

g) Subventionen, Garantien, Golddiskontbank.

Eine besondere Kreditform stellt auch die Subventionstätigkeit des Staates dar. Gleich nach der Stabilisierung entwickelte sich diese so stark, daß der Reichshaushaltsausschuß einen besonderen Nachweis darüber fordern mußte [11]). Die in der Zeit von 1924 bis 1928 hierfür verausgabten Beträge machen etwa 4954,4 Mill. RM. aus [12]), wobei für

[7]) Vgl. Tab. S. 59.
[8]) Vgl. Tab. S. 59.
[9]) Deutsche Bergwerkszeitung vom 11. 12. 31. (1923 bis Nov. 1931).
[10]) Frankfurter Zeitung vom 12. 9. 32. (Dez. 1931 bis Aug. 1932).
[11]) Vgl. im einzelnen DAZ v. 12. 2. 26.
[12]) Industrie- und Handelszeitung vom 25. 11. 30.

Verkehrsunternehmungen	1,225,9	Mill.	RM.
Wohnungs- und Siedlungswesen	1,121,2	„	„
Versorgungsbetriebe	731,0	„	„
Sonstige Betriebe	381,3	„	„
Wohlfahrtslasten	304,1	„	„
Vermögensverwaltung	424,0	„	„
Kommunale Anstalten und Einrichtungen	135,1	„	„
Förderung der Wirtschaft	262,,7	„	„
Übrige Verwendungen	391,1	„	„
Ausgegeben wurden:	4,954,4	Mill.	RM.

Es sind dies Ausgaben, die in der Hauptsache durch die Neuverschuldung des Reiches finanziert wurden. Dadurch wurden Einkommensteile innerhalb der Volkswirtschaft auf lange Jahre hinaus durch die öffentliche Hand festgelegt, ohne dabei aber eine Staatspolitik auf lange Sicht zu verfolgen. Kurzfristige Gelder wurden für langfristige Anlagen ausgegeben, die dann bald als „eingefroren" bezeichnet werden mußten. Andere Reichskredite wurden niedergeschlagen, so z. B. im Frühjahr 1930 = 132,5 Mill. RM., die an die Reichsbahn gegeben, aber nicht durch Hergabe von Reichsbahnvorzugsaktien gedeckt waren.

Die Subventionierung der Landwirtschaft und die der Industrie ist oft ausführlich dargestellt worden[13]). Es sei nur hervorgehoben, daß sich innerhalb des landwirtschaftlichen und verkehrswirtschaftlichen Ministeriums eine sehr starke Fondswirtschaft herausgebildet hatte, die nicht gerade zur klaren Übersichtlichkeit der Staatsausgaben beitragen konnte, wenn auch die Notwendigkeit für die Verausgabung der Mittel bei der Rechnungslegung angegeben werden mußte.

Die Subventionierung der Industrie stützte sich auf eine besondere Bestimmung des Haushaltsgesetzes, wonach der Reichsfinanzminister mit Genehmigung des Reichshaltsausschusses ermächtigt war, zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfnisse, die durch die Nachwirkungen des Krieges entstanden waren, Garantien zu übernehmen. Ende 1926 forderte man für diese Garantieübernahmen infolge der allzuweiten Auslegung die Bewilligung im Haushaltsplan oder durch ein Sondergesetz. Trotzdem nahmen sie aber weiter einen außerordentlich großen Umfang für alle Zweige der Wirtschaft an, eine Entwicklung, die sich trotz der Sozialisierungstendenzen vollziehen konnte.

Die einzelnen Subventionsmaßnahmen interessieren hier nicht besonders; Es soll nur auf die letzte Phase dieser Entwicklung eingegangen werden.

---

[13]) Siehe z. B. Frankfurter Wirtsch. Kurve 1930, Bloch, „Subventionen in der Landwirtschaft" und Micksch, „Subventionen in der Industrie".

Im Jahre 1929 waren etwa 1189 Mill. RM. an Garantien übernommen worden[14]). Am 1. Oktober 1930 betrugen diese etwa 684 Mill. RM. Der Rückgang ist mit auf die Russenkreditgarantien zurückzuführen, die von 138 Mill. auf 19 Mill. RM. verringert wurden und auf geringere Ausgaben für das Flüchtlingswesen und für den Kleinwohnungsbau. Seit Oktober 1930 hatten sich die Garantieverpflichtungen bis zum April 1932 jedoch wieder weit mehr als verdoppelt. Von den 684 Mill. RM., die am 1. Oktober 1930 vorhanden waren, sind 426 Mill. erloschen, wobei 21 Mill. RM. effektiv wurden. In dieser Zeit sind Garantien für 1305 Mill. RM. neu hinzugekommen[15]), so daß ihr Bestand sich jetzt auf 1563 Mill. RM. belief[16]). Außerdem besaß das Reich zu diesem Zeitpunkt noch Ermächtigungen, die Garantieübernahmen bis zu 1786 Mill. RM. auszudehnen.

Der Stand der derzeitigen Garantien gliederte sich in

Handel und Gewerbe	689	Mill. RM
Stützung von Bankinstituten	348	„ „
Landwirtschaft	269	„ „
Wohnungs und Siedlungswesen	176	„ „
Schiffahrts- und Verkehrswesen	76	„ „
früher besetzte Gebiete	2	„ „
Deutsche Museen	3	„ „
	1563	Mill. RM[17]).

Außerdem muß eine Ausfallbürgschaft für die Auslandsgläubiger der früheren Danatbank von etwa 400 Mill. RM. erwähnt werden.

Im Zusammenhang mit der Bankensanierung sind bis zum April 1932 = 853 Mill. RM.[18]) Schatzanweisungen ausgegeben, von denen 645 Mill. RM. verzinslich und 208 Mill. RM. unverzinslich waren.

Es kommt in diesen Garantieübernahmen und der Verausgabung der Schatzanweisungen zum Ausdruck, daß der Staat am Ende seiner anfänglichen Subventionierungstendenz ist und der Wirtschaft nur noch durch Versprechungen und durch Inanspruchnahme des Geldmarktes helfen kann.

---

[14]) Vgl. im einzelnen „Finanzieller Überblick für den Reichshaushalt 1929".
[15]) Frankfurter Zeitung vom 8. Juli 1932: Bemerkenswert sind als neuhinzugekommene Garantien:

347	Mill.	im Rahmen der Bankensanierung
24—53	„	Reedereien
380	„	Exportgarantien
100	„	landwirtschaftl. Umschuldung
56	„	Düngemittelkredit.

[16]) Vgl. Aufstellung S. 61.
[17]) Berliner Tageblatt vom 8. Juli 1932.
[18]) Frankfurter Zeitung vom 8. Juli 1932.

Nach dem Stand vom 1. Oktober 1929 betrug die Gesamtsumme der Darlehen, die vom Reich ausgegeben waren, 1507 Mill. RM. Dabei sind aus Mitteln des ordentlichen Haushalts = 489 Mill. RM. und aus denen des außerordentlichen Haushalts 1018 Mill. RM. gegeben worden. Gegenüber dem Vorjahr hatten sich die Darlehen des ordentlichen Haushaltes um rd. 65 Mill. RM. und die des außerordentlichen Haushaltes um etwa 410 Mill. RM. vermehrt[19]). Aus der Vermögensaufstellung des Reiches für 1932 ergibt sich ein Bestand von 889 Mill. RM.[20]). Seit dem Höchststand vom Oktober 1929 wäre also eine erhebliche Abnahme eingetreten[21]). Diese beruht aber kaum auf Rückzahlungen, sondern auf Abschreibungen, die vor allem bei den Darlehen zur Milderung der Arbeitslosigkeit vorgenommen waren. Von dem Bestand entfallen u. a. auf:

Wohnungsfürsorge und Siedlung	246	Mill. RM.
Länder und Ernährung	237	„ „
Mittel zur Milderung der Arbeitslosigkeit	145	„ „
Verkehrswesen	105	„ „

Die Grenzen des Staatskredites und die Umdrehung des Ausgangspunktes in der Kreditierung zeigen sich in der Notverordnung vom 8. Juli 1931. Es sollte eine Solidarhaftung der Wirtschaft ins Leben gerufen werden, die unter der Führung der Golddiskontbank mit einer Ausfallsbürgschaft von 500 Mill. RM. stand.

Es kommt darin zum Ausdruck, wie die Garantiemaßnahmen des Reiches sich selbst ad absurdum führen, sich um ihre eigene Achse drehen, indem die Wirtschaft eine Haftung für den Staat übernimmt. Es ist dies eine Maßnahme, die das Vertrauen des Auslandes zum deutschen Staat stärken sollte, an sich aber nur eine Fiktion ist, da Wirtschaft und Staat eine Einheit bilden und auch bilden müssen, wenn wirkliches Vertrauen zum Staat entstehen soll. Die Wirtschaft kann auch niemals Garantien für den Staat übernehmen, weil dieser sich nicht einfach materiellen Gesetzen beugen darf, sondern die Führung in allen Lebensäußerungen des Volkes aus seiner Souveränität und aus der Tatsache Ausdrucksmittel des Volkswillens zu sein, haben muß.

---

[19]) „Der Vorwärts" vom 4. April 1930. Nachweisungen zum Reichshaltsausschuß des Reichstages.

[20]) Frankfurter Zeitung vom 8. Juli 1932.

[21]) Frankfurter Zeitung vom 8. Juli 1932. Seit dem 1. Oktober 1930 sind 210 Mill. RM Darlehen neueingeräumt worden.

Schluß.

Das Hervortreten der Grenzen des Staatskredites ist die interessanteste Erscheinungsform in der Kreditpolitik der Nachkriegszeit. Durch das Annulieren des größten Teils der Staatsschulden infolge der Inflation ist dem Staat die Möglichkeit gegeben, sich auf allen wirtschaftlichen Gebieten zu betätigen, da jeder Kredit für ihn tragbar ist.

Es zeigt sich aber bald, daß der Staat durch die Unsicherheit und Uneinigkeit in der politischen Führung den inneren Kapitalmarkt für seine Bedürfnisse nicht auf die Dauer in Anspruch nehmen kann. Er nimmt Zuflucht zur kurzfristigen Finanzierung seiner Aufgaben und kommt so in eine seinem Wesen widersprechende Methode der Ausgabendeckung. Eine Konsolidierung in nationaler oder internationaler Form scheitert, da es an der Opferbereitschaft des Volkes fehlt, und die internationale politische und wirtschaftliche Lage zu verworren ist.

Entscheidend ist die fehlende Übereinstimmung von Staatspolitik, Wirtschaftsführung und Leistungsmöglichkeit. Trotzdem gelingt es dem Staat noch teilweise, sich durch besondere Kredittransaktionen mit dem Ausland über Wasser zu halten. Es sind das aber nur Maßnahmen, die zur reinen Aufrechterhaltung der Staatsmaschinerie beitragen. Die Bankenkrise von 1931 läßt blitzlichtartig die Gefahren erkennen. Das nationale und internationale Kapital hat bis dahin den Staat seine nationalen und internationalen Verpflichtungen erfüllen lassen; jetzt ergibt sich seine Hinfälligkeit. Die notleidenden Banken müssen trotz und gerade wegen ihrer internationalen Verflechtungen vom Staat gestützt werden, um ihre volkswirtschaftlichen Aufgaben weiter erfüllen zu können. Die ihnen gestellte Aufgabe, den wirtschaftlichen Zerfall aus dem Kreislauf der eigenen Volkswirtschaft wieder zu ordnen, vermögen sie nicht zu lösen. Erst im Dritten Reich gelingt es der Staatsführung, die zerrütteten Finanzen zu sanieren, die Wirtschaft wieder auf eigene Füße zu stellen und die außenpolitische Lage, wie sie sich durch den Versailler Vertrag herausgebildet hatte, auch in wirtschaftlicher Beziehung von der politischen Seite aus in Angriff zu nehmen und zu bereinigen.

Lebenslauf.

Am 30. Juni 1903 wurde ich, Otto Friedrich Wilhelm Elsner als Sohn des Erbhofbauern Otto Elsner in Ströbeck geboren. Ich besuchte 5 Jahre die Volksschule in Ströbeck und 9 Jahre die Oberrealschule zu Halberstadt, die ich 1923 mit dem Reife-Zeugnis verließ. Nach mehrjähriger Bankpraxis studierte ich in Halle, Kiel, Göttingen und Kiel Volkswirtschaft und Rechtswissenschaft, 1932 bestand ich in Göttingen mein Examen als Diplom-Volkswirt, 1935 in Marburg mein Dr.-Examen. Von besonderem Einfluß auf meinen Studiengang waren die Professoren J. Binder und Jens Jessen, Göttingen. Die Arbeit ist auf Anregung von Professor Dr. jur. et rer. pol. Jens Jessen entstanden.